



Unfallvorschriften

für den Telegraphenbaudienst

(UBSBau)



Ausgabe Juni 1938

III E
59

1

Berlin 1938
Gedruckt in der Reichsdruckerei



Unfallvorschriften

für den Telegraphenbaudienst

(UBSBau)



Ausgabe Juni 1938

Unfallvorschriften

Berlin 1938

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Vorbemerkungen

1. Unter Arbeitern im Sinne der Vorschriften sind die Personen zu verstehen, die im Telegraphenbaudienst und Kabelmeßdienst arbeiten.
2. Vorgesetzte eines Arbeiters sind der Führer des Bautrupps (BTrf), der Bezirksbauführer (BzBf), der Vorsteher des Telegraphenbauamts oder dessen Vertreter.
3. Als Fernmeldeanlagen gelten Telegraphen-, Fernsprech-, Funk- und Fernsehanlagen.
4. Bestehende polizeiliche oder gesetzliche Bestimmungen sowie die Vorschriften der Allgemeinen Dienstankweisung der Deutschen Reichspost und der Telegraphenbauordnung werden durch diese Unfallvorschriften nicht berührt.
5. Jedem ständig beschäftigten Arbeiter werden die Unfallvorschriften für den Telegraphenbaudienst zur persönlichen Unterrichtung auschändig.

[1]

Berichtigungsanweisung umstehend

[illegible]

Berichtigungsanweisung

1. Berichtigungen, für die kein Deckblatt oder Neudruck (neue Seite) beigefügt ist, sind **handschriftlich** auszuführen. Die Berichtigungsnummer ist am äußeren Rande der Seite neben der berichtigten Stelle zu vermerken.
2. **Aufzuklebende Deckblätter und Neudrucke**
sind mit der ganzen Fläche auf den veralteten Wortlaut, u. U. auch auf anschließende freie Stellen aufzukleben. Vom Deckblatt nicht überdeckte wegfallende Zeilen sind zu streichen. Die Berichtigungsnummer ist am Deckblatt zu belassen oder am äußeren Rande besonders aufzukleben oder handschriftlich anzugeben.
3. **Einzufügende Deckblätter und Neudrucke**
sind am inneren Rande der zu berichtigenden Seite anzukleben, **ohne daß ein Kleberand umgebogen wird**. Deckblätter sind in gleicher Höhe mit dem zu berichtigenden Wortlaut einzufügen; **die bedruckte Seite muß der zu berichtigenden Stelle zugekehrt sein**. Da, wo das Deckblatt in den alten Wortlaut einzuordnen ist, ist durch das Einschaltezeichen **┐** und die Berichtigungsnummer auf die Berichtigung hinzuweisen, z. B. **┐ 127**. Läßt sich die Berichtigungsnummer dort nicht deutlich niederschreiben, so ist im Wortlaut nur das Einschaltezeichen **┐**, die Nummer dagegen unter Wiederholung des Zeichens auf den äußeren Rand der Seite zu setzen. Kommen solche Fälle auf derselben Seite kurz hintereinander vor, so muß bei der zweiten usw. Berichtigung ein anderes einfaches Zeichen (z. B. **F**, **φ**) gesetzt und dieses am Rande der Seite vor der Berichtigungsnummer wiederholt werden (z. B. **F 127**, **φ 136**). Andere Hinweiszeichen sind sowohl in dem ursprünglichen Wortlaut als auch auf dem Deckblatt zu vermeiden.
4. **Zu entfernende Blätter** sind so herauszuschneiden, daß ein Rand von 1 cm bleibt.
5. Handschriftliche Berichtigungen sind mit **schwarzer Tinte**, Streichungen mit Tinte oder Tintenstift auszuführen. Zu Streichungen ist ein **Lineal** zu benutzen.
6. Der **Klebstoff** muß **gut haften**. Deckblätter und Neudrucke dürfen nicht aus dem Buche **hervorragen**.
7. Daß die Berichtigungen ausgeführt worden sind, ist jedesmal auf dem besonderen Blatte vor dem Titelblatt zu vermerken. Erledigte Berichtigungsbogen sind geordnet aufzubewahren.

Inhaltsverzeichnis

§ oder Anlage	Inhalt	Seite
§ 1	Allgemeines	7
§ 2	Verhalten der Arbeiter bei Unfällen, Erkrankungen, Verwundungen, Vergiftungen usw.	8
§ 3	Sicherung des Verkehrs	8
§ 4	Feuerverhütung	9
§ 5	Unterbrechen der Arbeiten bei Gewitter und außerordentlich starkem Frost	15
§ 6	Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen	16
§ 7	Arbeiten an Schalttafeln und Sammlerbatterien	20
§ 8	Arbeiten auf Bahngelände	21
§ 9	Prüfen und Benutzen der Werkzeuge und Geräte	23
§ 10	Benutzen der Dienstfahrräder	24
§ 11	Benutzen von Leitern	24
§ 12	Befördern von Telegraphenstangen	26
§ 13	Herstellen von Stangenlöchern	28
§ 14	Sprengarbeiten	28
§ 15	Aufstellen, Auswechseln und Umlegen von Telegraphenstangen	29
§ 15a	Benutzen der Luftkabelbohrmaschine	32
§ 16	Arbeiten an Telegraphenstangen	33
§ 17	Ausästen von Bäumen	33
§ 18	Arbeiten auf Dächern und an freien Giebelwänden	35
§ 19	Arbeiten an Dachgestängen	35
§ 20	Herstellen, Auswechseln und Abbrechen von Drähten	37
§ 21	Auswechseln von Doppelglocken	37
§ 22	Kanalbauarbeiten	38
§ 23	Kabelarbeiten	40
§ 24	Befestigen von Kabeln und Drähten	41
Anlage 1	Erste Hilfe bei Unfällen	56
Anlage 2	Schutz gegen Bleierkrankung	

§ 1

Allgemeines

I Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Bestimmungen auf das sorgfältigste zu beachten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur nach ausdrücklicher Anweisung eines Vorgesetzten des Arbeiters zulässig. 5

II Bei gleichzeitiger Beschäftigung mehrerer Arbeiter an einer Arbeitsstelle hat jeder einzelne Arbeiter nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf seine Mitarbeiter und auf die Befolgung der Unfallvorschriften (UV) durch diese zu achten. Verstöße gegen die UV sind dem Vorgesetzten zu 10 melden.

III Jeder ständig mit Kabelarbeiten beschäftigte Arbeiter ist zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes verpflichtet, nach Anweisung seines Vorgesetzten sich regelmäßig von einem Gewerbearzt oder einem anderen beamteten Arzt untersuchen zu lassen (siehe Anl 2 unter 4). 15

IV Droht an einer Stelle die Gefahr eines Unfalls, so ist die Arbeit an der gefahrdrohenden Stelle zu unterbrechen; hiervon ist dem am schnellsten zu erreichenden Vorgesetzten sogleich Kenntnis zu geben.

V Während der Arbeitszeit dürfen geistige Getränke weder verabfolgt noch genossen werden. Bei Ausführung der Arbeiten muß sich der Arbeiter 20 unbedingt in nüchternem Zustand befinden.

VI Bei Arbeiten, die die Augen und Atmungsorgane gefährden, z. B. beim Bearbeiten von Metall, Glas, Porzellan, Stein, beim Entrosten, bei Arbeiten, die Gas, Säure, Rauch, Metallstaub entwickeln (namentlich wenn keine ausreichende Entlüftung möglich ist), beim Handhaben mit 25 schweren, scharfkantigen Gegenständen müssen die amtlich gelieferten Schutzmittel (Schutzbrillen, Halbmasken, Atemfilter, Handschutzhleder) verwendet werden.

VII Sind für bestimmte Arbeiten Schutzvorrichtungen vorgesehen, so müssen sie auch benutzt werden. 30

VIII Die Arbeiter müssen eng anliegende Kleidung tragen. Arbeiter, die an oder in der Nähe von Maschinen und Triebwerkteilen beschäftigt sind, müssen ihren Kopf so schützen, daß das Haar nicht in die Maschinen usw. geraten kann.

§ 2

Verhalten der Arbeiter bei Unfällen, Erkrankungen, Verwundungen, Vergiftungen usw.

I Über die erste Hilfeleistung bei Unfällen siehe Anl 1.

5 Von einem Unfall usw. ist so rasch wie möglich dem Vorgesetzten Mitteilung zu machen. Dem Verletzten ist schleunigst zu Hilfe zu kommen. Wenn es ohne Gefahr für ihn möglich ist, sind seine Verletzungen durch den in der ersten Hilfeleistung bei Verletzungen ausgebildeten Bautruppangehörigen mit dem bei jedem Bautrupp vorhandenen Verbandzeug zu
10 behandeln. Sind die Verletzungen nicht offensichtlich nur geringfügig oder reicht das vorhandene Verbandzeug usw. nicht aus und kann fehlendes nicht rasch genug beschafft werden, so ist sofort ein Arzt herbeizurufen.

II Über den Schutz der Arbeiter gegen Bleivergiftungen sowie über Ursachen, Entstehung und Verhütung der Bleierkrankung siehe Anl 2.

15 III Hat ein Arbeiter offene Wunden an den Händen, so hat er sie, mögen sie auch noch so unbedeutend sein, vor dem Eindringen von Schmutz, insbesondere von Rost usw., zu schützen. Solange ein Notverband nicht angelegt ist, hat der Arbeiter die Arbeit zu unterbrechen; unter keinen Umständen hat er sich mit Bleiarbeiten (Arbeiten an Blei-
20 kabeln usw.) zu befassen.

§ 3

Sicherung des Verkehrs

I 1 Baugruben, offene Kabelschächte, aufgedeckte Flächen auf Straßen, Plätzen, in Hofräumen und an anderen dem Verkehr zugänglichen Stellen
25 und in Häusern sind durch vorgeschriebene Warnungszeichen kenntlich zu machen.

2 Ebenso sind bei allen Arbeiten an oder auf Straßen usw., z. B. beim Ziehen von Drähten an oder über Straßengelände, die zum Schutze des Verkehrs vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Als Straßengelände im
30 Sinne der Unfallvorschriften sind allgemein Plätze usw. jeder Art anzusehen, auch wenn sie nicht einem öffentlichen Verkehr dienen.

3 Bei Arbeiten an Straßen mit Kraftwagenverkehr sind die vorgeschriebenen Warnungszeichen in einer Entfernung von ~~200~~ ⁷⁵⁰⁻³⁵⁰ m vor und

hinter der Arbeitsstrecke aufzustellen, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse eine andere Aufstellung bedingen.

4 Bei Arbeitschluß sind Gruben und aufgedeckte Flächen sicher zu überdecken oder mit einer Absperrvorrichtung zu umgeben und bei eintretender Dunkelheit den polizeilichen Vorschriften entsprechend zu beleuchten. 5

II Freigelegte Dachflächen sowie Aussteige und Fenster sind nach Beendigung der Arbeiten sorgfältig zu schließen.

III Bauzeug ist auf öffentlichen Wegen und Plätzen so niederzulegen, daß der Verkehr dadurch möglichst wenig behindert, jedoch niemals gefährdet wird. 10

IV Baugeräte, die den Verkehr gefährden können (Beile, Sägen usw.), sind bei der Beförderung mit einer schützenden Umhüllung zu versehen. Bei Baumscheren ist außerdem der Griff der Sichelstange mit einem Draht-

[4] bund festzulegen. Nach hinten hinausragende Ladungen auf Fahrzeugen sind gemäß StVO § 19 (3) durch eine rote Flagge, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch mindestens eine rote Laterne kenntlich zu machen.

V Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstrecke gehörig aufzuräumen; insbesondere sind Drahtabfälle sorgfältig aufzusammeln 20 (siehe § 20 X).

§ 4

Feuerverhütung

a) allgemein

I Das Rauchen im Telegraphenbaudienst ist unbeschadet der Bestimmungen in der Dienstordnung für die Arbeiter der Deutschen Reichspost überall untersagt, wo Feuer zu entstehen droht und eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeiters zu besorgen ist (siehe § 23 VI). 25

II Feuergefährliche und explosive Stoffe dürfen innerhalb der Arbeitsräume nicht in größeren Mengen vorhanden sein, als für die ordnungs- 30 mäßige Ausführung der Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

III 1 Leicht brennbare Stoffe (Benzin, Spiritus, Petroleum, Füllwolle usw.) sind in feuer- und zerknallsicheren Behältern unterzubringen. Mit

Ausnahme von Benzin, das in jeder, auch der kleinsten Menge zerfnassig aufzubewahren ist, kann hiervon abgewichen werden, wenn nur kleine Flüssigkeitsmengen (2 Liter und weniger) vorhanden sind. Es dürfen nur die polizeilich zugelassenen Mengen gelagert werden.

2 Wegen der Gefahr, die aus den sich entwickelnden entflammbaren Gasen oder Dämpfen entsteht, darf Benzin usw. (auch ein damit getränkter Lappen) nicht an Stellen gebraucht werden, wo offenes Licht oder Feuer brennt oder unmittelbar anschließend verwendet wird. Auch der Gefahr, die durch Funkenbildung an Licht- und Kraftschaltern droht, ist Rechnung zu tragen.

3 Werden — regelmäßig oder zeitweilig — Arbeiten ausgeführt, bei denen eine Beschmutzung der Arbeits- oder Schutzkleidung mit Fett, Öl, Ölfarbe u. dgl. nicht zu vermeiden ist, so dürfen stark beschmutzte Kleidungsstücke nicht mit anderen zusammen aufbewahrt werden. Sie sind während längerer Arbeitspausen und bei Arbeitschluß nach Möglichkeit wie gebrauchte Putztücher und Putzwolle gesondert und feuersicher aufzubewahren. Die dabei benutzten Behälter sind so aufzustellen, daß sich bei einer Selbstentzündung der Brand nicht auf benachbarte Gegenstände übertragen kann.

4 Mit Karbidresten aus Lampen ist vorsichtig zu verfahren, sie dürfen nicht in geschlossene Behälter (Müllkasten, besonders von Privathäusern) geschüttet werden.

IV 1 Mit Feuer und Licht ist besonders sorgfältig umzugehen, z. B. dürfen glimmende Zündhölzer, brennende Zigaretten- und Zigarrenreste nicht weggeworfen werden.

2 Bei Arbeiten in ausgedehnten Gebäuden (Fabrikanlagen usw.) müssen sich die Arbeiter über den Ort der nächstgelegenen Feuerstuhleinrichtungen (Handfeuerlöscher, Hydranten, Feuermelder) und über die beim Ausbruch eines Feuers benutzbaren Haupttreppen, Notausgänge usw. unterrichten.

V Elektrische Glühlampen dürfen nicht durch Herausdrehen der Birnen zum Erlöschen gebracht werden. Schadhafte Sicherungen dürfen nicht durch Drähte oder andere Hilfsmittel überbrückt werden. Das Verwenden geflickter Sicherungen ist verboten.

VI Das Abblenden der Lampen mit Papier oder anderem brennbaren Stoff ist untersagt.

VII Geschlossene Räume, in denen sich Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen mit Licht nicht betreten werden. Sobald das Ausströmen von Gas bemerkt wird, ist dies sogleich dem Vorgesetzten zu melden; beim Ausströmen von Gas auf fremden Grundstücken ist außerdem den zuständigen Personen (Pförtner, Verwalter, Eigentümer, Mieter) Mitteilung zu machen. Undichte Gasleitungen dürfen nur durch hierzu besonders Beauftragte, nicht durch Arbeiter der Deutschen Reichspost, untersucht werden.

VIII Sammler-, Boden- und Kellerräume, Speicher, Scheunen sowie Räume, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern, dürfen nicht mit offenem Licht, sondern nur mit verschlossenen Laternen oder elektrischen Taschenlampen betreten werden. Wenn sich die Mitnahme von Lötlöfen in diese Räume nicht überhaupt verbietet, sind nur solche mit eisernem Schutzbehälter und gut schließendem Deckel zu benutzen. Das Anzünden von Streichhölzern und das Benutzen von Feuerzeugen in diesen Räumen ist untersagt.

IX In Fässer und andere Gefäße darf nicht hineingeleuchtet werden, auch nicht zur Feststellung ihres Inhalts. Lötarbeiten an Gefäßen, in denen leicht entzündliche Stoffe (Benzin, Petroleum, Spiritus u. a.) untergebracht waren, dürfen nur durch fachkundiges Personal auf ausdrücklichen Auftrag eines Vorgesetzten nach Entfernung der letzten Reste dieser Stoffe vorgenommen werden.

X Petroleum-, Karbid-, Benzin- und Spirituslampen müssen vor dem Nachfüllen gelöscht werden (siehe unter b III) und erkaltet sein. In Kellern, Kabelschächten und anderen dunklen oder engen Räumen dürfen sie niemals nachgefüllt werden.

XI In der heißen Jahreszeit ist in unmittelbarer Nähe von Stangenlagern, Wäldern, dürrer Unterholz, trockenem Gras, reisendem Getreide, Scheunen usw. mit Feuer besonders vorsichtig umzugehen. Das Aufstellen von Lötlöfen in unmittelbarer Nähe dieser Plätze ist untersagt.

XII 1 In weniger als 5 m Entfernung von den öffentlichen Tank- und Zapfstellen darf nicht mit offenem Feuer (Lötlampen, Kohlenöfen) gearbeitet werden.

2 Muß in der Nähe von Zapfstellen mit offenem Feuer gearbeitet werden, so ist während der Dauer dieser Arbeiten der Zapfbetrieb einzustellen. Während des Tankens müssen Lampen mit Flammenlicht gelöscht sein.

5 XIII Beim Verlassen von Arbeitsräumen und Werkstätten ist jede Gasflamme zu löschen, elektrische Lampen, Lötkolben usw. sind auszuschalten.

b) beim Ausführen von Lötarbeiten

I Lötarbeiten dürfen nur von Arbeitern verrichtet werden, die damit
10 völlig vertraut sind.

II Mit Lötlampen, Lötgebläsen, Lötkolben und Gasgebläsen sowie mit allen bei Löt- und Kanaldichtungsarbeiten zu verwendenden leicht brennbaren oder explodierenden Stoffen ist vorsichtig umzugehen.

III 1 Die Lötgeräte — vor allem die Düse, der Brennstoffbehälter und
15 die Verschraubungen — müssen vor Ingebrauchnahme oder vor erneuter Benutzung nach längerer Betriebspause vom Lötger geprüft werden. Die Verschlußschraube des Benzinbehälters muß, bevor das Gerät angewärmt oder angezündet wird, fest angezogen sein. Die Schläuche der Lötgebläse sind vor jeder Benutzung auf Dichtigkeit zu untersuchen.

20 2 Bei Geräten ohne selbsttätige Düsenreinigung dürfen die Düsen nur mit den dafür bestimmten Nadeln und nur dann gereinigt werden, wenn weder die Anwärmflamme noch andere Flammen in der Nähe brennen. Bevor die Nadeln benutzt werden, ist der Druck im Brennstoffbehälter zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so darf, um das Versprühen von
25 flüssigem Brennstoff zu verhüten, die Düse nur nach Überstülpen einer Blechlappe gereinigt werden.

3 Lötlampen und Lötgebläse sind nur mit Spiritus, keineswegs mit Benzin oder Benzol, anzuwärmen, Düsen ausschließlich von der Vorwärmeschale aus und nicht über einer anderen Flamme (Schmiedefeuer
30 o. dgl.). Zum Aufgießen von flüssigem Spiritus und zum Nachfüllen jeder Art Brennstoff sind kleine Einfüllkannen zu benutzen. Als Wind- und Feuerschutz beim Inbetriebsetzen der Lötlampen, Benzinlötkolben u. ä. dient ein Schutzkasten für Benzinlötlampen. Die vordere Schutzklappe ist umzulegen, damit die Flamme nicht heraus schlägt.

IV Der Brennstoff muß der Art der Geräte entsprechen und darf nicht verschmutzt sein. Lötlampen dürfen niemals in der Nähe eines Feuers oder glühenden Körpers, z. B. eines brennenden Lötens, eines heißen Lötfolbens, mit Benzin oder Spiritus aufgefüllt werden. Das Nachfüllen brennender Lampen oder Lötgebläse oder solcher mit noch glühendem
5 Brandrohr ist untersagt. Ubergießen beim Einfüllen ist sorgfältig zu vermeiden. Verschütteter Brennstoff ist vor dem Anzünden einer Flamme sorgfältig zu entfernen (aufzutrocknen). Zum Löschen sind Asbestdecken oder ein Gefäß mit Sand bereit zu halten.

V Bei abgenutzten oder verschmutzten Lötlampen kann nach Absper-
10 rung des Gases trotz hineingedrehter Stellschraube eine schwache Flamme weiterbrennen. Damit die entweichenden Gase beim Lösen der Verschlußschraube des Benzinbehälters sich nicht entzünden, ist die Stellschraube nach jeder Benutzung der Lampe oder des Gebläses nochmals für einen Augenblick aufzudrehen. Wenn dabei eine Flamme sichtbar wird, muß
15 das Gerät aus dem Betrieb entfernt werden. Ebenso sind in anderer Weise beschädigte Lötlampen oder Gebläse sofort aus dem Betrieb zurückzuziehen. Verboten ist es insbesondere, undichte Stellen an Brennstoffbehältern durch Lötten abzudichten. Andere Mängel an den Lötgeräten sind sogleich zu beseitigen oder dem Bautruppführer zu melden.
20

VI Elektrische Lötkolben sind nur an die ihnen zukommende Spannung anzuschließen und nur für die Dauer der Benutzung unter Strom zu halten. Sie dürfen in heißem Zustande nur auf besonderen Aufhängevorrichtungen aufbewahrt werden.

VII Die zu den Geräten gelieferte Anweisung für die Ausführung
25 von Weichlötungen ist genau zu befolgen und in deutlich lesbarem Zustand mit den Lötgeräten zusammen zu verwahren.

VIII 1 Brennstoffe sind nur in den dazu bestimmten, unzerbrechlichen und gut verschließbaren Gefäßen aufzubewahren, die nicht offen und nicht in der Nähe von Lötflammen oder geheizten Feuerstellen stehen dürfen.
30

2 Abbrüh- und Vergußmasse darf nur im Freien außerhalb des Lötzeugs oder in feuersicheren Räumen erwärmt werden.

IX Bevor Lötarbeiten in Gebäuden ausgeführt werden, haben sich die Arbeiter über das Vorhandensein und die Anwendung der Sicherheitsvorrichtungen (Feuerlöscher, Sand, Hydranten usw.) zu unterrichten.
35

X Lötgeräte mit offener Flamme dürfen nicht an Orten benutzt werden, wo der Gebrauch von offenem Licht oder Feuer verboten ist. Bei Arbeiten unter ungünstigen Verhältnissen, z. B. in der Nähe von Gardinen, Stoffdecken, Wandbespannungen, Holzwohle, Stroh, oder in mit brennbaren Stoffen belegten Räumen müssen geeignete Schutzmaßnahmen (Bereithalten von Wasser, nassen Tüchern, Feuerlöschern, Verwendung von Schutzhirnen) getroffen werden.

XI Beim Aufstellen des Lötens ist, um Feuergefährdung und Sachschäden (Springen von Fensterscheiben durch Hitze usw.) sowie Kohlendunstvergiftungen vorzubeugen, besonders aufmerksam zu verfahren. Kohlendunstvergiftungen ereignen sich leicht, wenn das Lötfeuer zum Erwärmen des Lötzeugs oder eines geschlossenen Raums mitbenutzt wird. Der Lötöfen ist deshalb mit Dunstabzugsrohren zu versehen und so aufzustellen, daß sich die Kohlendunst nicht im Zelt oder in einem geschlossenen Raum ausbreiten können.

XII 1 Lötöfen, in denen sich Feuer oder heiße Asche befindet, und brennende Lötlampen dürfen nie ohne Aufsicht gelassen werden.

2 Einzelne Arbeiter sollen nie längere Zeit allein in Räumen, Schächten, Zelten usw. bleiben, in denen Lötfeuer unterhalten wird. Keinesfalls dürfen sich Arbeiter in solchen Räumen niederlegen (Kabelwagen) oder gar einschlafen.

XIII Bei Arbeiten auf Gebäuden sind Sicherheitslötöfen zu verwenden, die in einem Untersatz aus Eisenblech gesichert aufzustellen sind. In der Nähe des Lötens ist ein Eimer mit Wasser bereit zu halten. Auf feuergefährdeten Dächern dürfen Lötöfen nicht aufgestellt werden. In solchen Fällen ist der erhitzte Lötcolben in einer mit Deckel und Henkel versehenen Eisenblechbüchse zur Arbeitsstelle zu bringen.

XIV Das Brandrohr einer in Gang gesetzten Lötlampe darf nicht auf Personen und brenn- oder schmelzbare Gegenstände gerichtet werden.

30 XV Lötpfannen mit geschmolzenem Metall oder Ziegel mit heißer Abbrüh- oder Vergußmasse sind stets mit abgestrecktem Arm möglichst entfernt vom Körper zu tragen. Beim Hineinreichen des Ziegels mit der heißen Masse in den Kabelschacht oder in die Lötgrube muß die Ausgüßöffnung dem im Schacht sitzenden Lötler abgewendet sein, damit Ver-

brühungen verhütet werden. Vor dem Hineinreichen sind die im Schacht usw. befindlichen Arbeiter durch Zuruf hierauf besonders aufmerksam zu machen.

XVI 1 Bei Lötarbeiten an Verteilergestellen darf der heiße Lötcolben nicht auf die lackierten Gestellschienen gehängt oder gelegt werden, wenn der Arbeitende für kurze Zeit seine Hände frei machen muß. Hierfür ist eine Rastplatte aus Asbestschiefer bereit zu halten.

2 Ein heißer Lötcolben darf auch nicht in die Nähe brennbarer oder solcher Gegenstände gelangen, die unter Wärmeausstrahlung leiden; zum Abkühlen ist er an einen geeigneten feuersicheren Ort zu legen.

3 Teile unter Lötstellen, auf die beim Arbeiten Sinn abtropfen oder Drahtreste fallen könnten, sind durch Abdeckbretter zu schützen.

XVII 1 Nach Beendigung der Löt- und Kanaldichtungsarbeiten sind das Lötfeuer, die Lötlampe oder das Lötgebläse sogleich zu löschen und gegebenenfalls unverzüglich von den Böden oder anderen feuergefährlichen Orten zu entfernen. Es ist verboten, den Lötöfen mit ungelöschtem Feuer auf einem Fahrzeug oder am Wagen hängend zu befördern und zum Löschen ins Wasser zu tauchen.

2 In Brand gewesene Holzkohlen müssen in verschlossenen Blechgefäßen aufbewahrt werden. Papier- und Aderabfälle dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen verbrannt werden.

3 Nach dem Einbringen der Wagen in die Unterstellräume ist die Lade- fläche sorgfältig zu untersuchen, ob durch glühende Holzkohlenteile Brandgefahr besteht.

§ 5

Unterbrechen der Arbeiten bei Gewitter und außerordentlich starkem Frost

I Beim Auftreten eines Gewitters sind die Arbeiten an den Fernmeldeleitungen, den Luftkabeln, den Kabelhochführungen, den Luftleiteranlagen und den Inneneinrichtungen der Betriebs- und Sprechstellen mit Freileitungszuführungen auszusetzen.

Über die erste Hilfe bei den durch atmosphärische Entladungen verursachten Unfällen siehe Anl 1 § 15.

II Bei außerordentlich starkem Frost ist durch zeitweiliges Aussetzen der Arbeiten und durch körperliche Bewegung Schädigungen durch Erfrieren vorzubeugen (siehe Anl 1 § 12).

§ 6

Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen

I 1 Alle elektrischen Starkstromanlagen, insbesondere auch Ortsneke und Hausanlagen, sind gefährlich. Es ist daher unbedingt zu unterlassen, Starkstromleitungen, selbst wenn sie isoliert sind, unmittelbar oder mit metallischen oder feuchten Gegenständen zu berühren.

10 2 Bei Starkstromanlagen mit einer Spannung gegen Erde von mehr als 250 Volt oder an Stellen mit erhöhter Gefahr, z. B. in feuchten Räumen (siehe unter 3), ist, auch wenn sie auf der Erde liegen, nicht nur die unmittelbare, sondern auch eine mittelbare Berührung (mit einer Leiter, einer Stange u. dgl.) lebensgefährlich und daher peinlich zu vermeiden. Bei solchen Anlagen ist auch das Berühren von Leitungsteilen aus Isolierstoff und von daranhängenden Fremdkörpern (Staubfäden und Spinnweben) lebensgefährlich. Zu vermeiden ist ferner das Anleuchten solcher Teile mit Lötlampen und das Befechten mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten (auch bei Lösarbeiten).

20 3 Anlagen mit Betriebsspannungen über 250 Volt müssen nach den »Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen V. B. S.« des Verbandes der Elektrotechniker (VDE 0105/1936) durch Warnungsschilder mit Blitzpfeil, vielfach noch mit der Aufschrift »Hochspannung — Vorsicht — Lebensgefahr« u. dgl., gekennzeichnet sein. 25 In Anlagen mit Betriebsspannungen bis 250 Volt gegen Erde soll der Blitzpfeil nur an Stellen mit erhöhter Gefahr angebracht werden. Die Spannung von Fahrdrabtleitungen der elektrischen Bahnen ist immer höher als 250 Volt.

30 4 Fernmeldeleitungen (Telegraphen- und Fernsprechleitungen, Luftleiter) oder andere Drähte, die mit Starkstromleitungen in Berührung gekommen sind, müssen, auch wenn die eine oder andere Leitung isoliert oder mit einer anderen Schutzvorkehrung versehen ist, als ebenso gefährlich angesehen werden, wie die berührte Starkstromleitung selbst. Daher Vorsicht beim Bedienen der Untersuchungsstellen!

5 Starkstrommasten und deren Ankerdrähte können beim Schadhastwerden von Isolatoren u. dgl. gefährliche Berührungsspannungen annehmen. Unter Umständen ist es sogar gefährlich, sich in die Nähe von unter Spannung stehenden Masten oder von Leitungen, die auf dem Erdboden liegen, zu begeben. Man vermeide also das Berühren von Starkstrommasten und bleibe ihnen und den auf dem Boden liegenden Starkstromleitungen möglichst fern.

6 Das Besteigen der Starkstrommasten ist streng untersagt.

II Bei Arbeiten an Fernmeldeleitungen, die in der Nähe von Starkstromleitungen verlaufen, ist besondere Vorsicht geboten. Es ist darauf 10 zu achten, daß sich an den Starkstromanlagen keine offensichtlichen Mängel befinden, z. B. übergewichene Masten, angefaulte Holzmasten, schadhafte Erdfüße, beschädigte Isolatoren, von den Isolatoren gelöste Leitungen, in den Masten gelockerte oder aus den Masten herausgefallene Stützen, schadhafte Schutzneke oder Schutzdrähte. Die nach Lage der Verhältnisse für jeden 15 Fall besonders zu treffenden Anordnungen der Vorgesetzten sind genau zu befolgen. Es wird darauf hingewiesen, daß beim Außerachtlassen dieser Anordnungen und der Unfallvorschriften Gesundheit und Leben der Arbeiter, der bei den Ämtern beschäftigten Beamten und der Fernsprechteilnehmer leicht gefährdet werden können, daß ferner Brände in den 20 Sprechstellen und bei den Ämtern entstehen und Apparate beschädigt oder zerstört werden können.

III 1 Berührungen zwischen Fernmeldeleitungen und Starkstromleitungen sind unbedingt zu vermeiden. Ist eine Berührung, z. B. infolge einer Leitungstörung, eingetreten, so ist die zunächst erreichbare Schalt- 25 oder Betriebsstelle der Starkstromanlage auf dem schnellsten Weg (durch Fernsprecher oder telegraphisch) zu benachrichtigen und zu ersuchen, den Strom abzuschalten und Arbeiter zum Entfernen des Drahtes von der Starkstromleitung zu entsenden. Gleichzeitig sind, wenn es nicht mit Rücksicht auf die Gefahrenmöglichkeit bereits bei Beginn der Arbeiten geschehen 30 ist, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei, vor und hinter der Gefahrenstelle Wachen oder Warnungszeichen aufzustellen, um zu verhindern, daß vorüberkommende Menschen oder Tiere durch Berührung mit dem Draht zu Schaden kommen. Der Draht darf von den Starkstromleitungen erst entfernt werden, nachdem diese zwischen Trenn- und Arbeits- 35

stelle geerdet und kurzgeschlossen worden sind. Diese Arbeit muß den Beauftragten des Unternehmers der Starkstromanlage überlassen werden.

2 Nur bei Starkstromleitungen, die weniger als 250 Volt Spannung führen, und bei elektrischen Straßenbahnen dürfen Angehörige der DM, wenn Menschenleben unmittelbar gefährdet sind oder die Abwendung eines erheblichen Schadens in Betracht kommt, den Versuch machen, eine mit einer Starkstromleitung in Berührung gekommene Fernmeldeleitung von dieser mit Hilfe langer Holzstangen zu entfernen, bevor der Strom abgeschaltet ist. Sie müssen sich dabei auf eine isolierende Unterlage (trocknes Brett, trockne Lächer u. dgl.) stellen und auf jeden Fall zu verhüten suchen, daß in der Nähe befindliche Menschen oder Tiere vom Draht getroffen werden, solange er noch mit der Starkstromleitung in Berührung steht. Auch kann unter den angegebenen Voraussetzungen die Fernmeldeleitung an geeigneten Stellen mit einer Zange mit isolierenden Handgriffen abgeschnitten werden.

3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine der beiderseitigen Leitungen isoliert ist oder wenn die gerissene Fernmeldeleitung auf einer über den Starkstromleitungen vorhandenen Schutzvorrichtung (Schutzeiste, Schutzdraht, Schutznetz) liegt.

IV 1 Beim Arbeiten an Drähten oberhalb von Starkstromleitungen und elektrischen Straßenbahnen sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Berühren der beiderseitigen Leitungen, auch wenn sie aus isoliertem Draht bestehen oder wenn Schutzleisten oder Schutzdrähte vorhanden sind, verhindern, z. B. Anbringen eines Zugleinennetzes an der Kreuzungsstelle oder Aufstellen einer Leiter, die am oberen Ende eine waagerechte Holzplatte mit Fanghaken trägt. Die Leiter ist gegen Umfallen genügend zu sichern und durch einen Arbeiter zu beaufsichtigen. Dieser hat vor allem darauf zu achten, daß sie nicht durch den Zug von an der Latte oder der Leiter eingehängten Drähten umgeworfen wird. Er muß seinen Standort so wählen, daß er den auf den nächsten Stützpunkten befindlichen Arbeitern Zeichen geben kann. Er darf während der Arbeiten die Leiter unter keinen Umständen besteigen. Beim Ziehen der Drähte sind stets Zugleinen zu verwenden.

2 Wenn durch Anwendung dieser Vorkehrungen Schutz gegen Unfälle durch Starkstrom nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, müssen auch bei

Leitungen mit weniger als 250 Volt Spannung und bei elektrischen Straßenbahnen die nachstehend unter Ziffer V Absatz 1 festgesetzten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

V 1 In gefahrbringender Nähe von Starkstromleitungen, die 250 Volt und mehr Spannung führen, oder oberhalb von ihnen, darf nur dann gearbeitet werden, wenn die Leitungen spannungsfrei gemacht und zwischen Schalt- und Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen sind. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind durch Beauftragte des Starkstromunternehmers zu treffen. Angehörige der DM dürfen sich daran nicht beteiligen. Die Vereinbarung eines Zeitpunkts, zu dem eine Anlage spannungsfrei gemacht werden soll, genügt nicht. Mit den Arbeiten in der Nähe solcher Leitungen darf vielmehr erst begonnen werden, wenn die schriftliche Meldung vorliegt, daß die oben angegebenen Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt sind und den Arbeitern hiervon Kenntnis gegeben worden ist. Die Aufhebung der Erdung und des Kurzschlusses darf erst veranlaßt werden, wenn die Arbeiten beendet sind. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Beauftragten des Starkstromwerks zu melden. Vor dem Abgang dieser Meldung sind sämtliche beteiligten Arbeiter davon in Kenntnis zu setzen, daß an den Leitungen nicht mehr gearbeitet werden darf.

~~2 Als gefährlich sind Arbeiten unterhalb bruchfester geführter Starkstromleitungen im allgemeinen nicht anzusehen, wenn Vorkehrungen getroffen sind oder der gegenseitige Abstand der Leitungen so groß ist, daß emporschnellende Drähte unter keinen Umständen mit der Starkstromleitung in Berührung kommen können.~~

VI Bei Arbeiten an Fernmeldeleitungen, die Leitungen einer Starkstromanlage ohne Pressdraht in einem kleineren senkrechten Abstand als 3 m unterkreuzen, muß eine Leine oder ein isolierter Draht über die Fernmeldeleitungen derart gelegt werden, daß diese nicht bis zu den Starkstromleitungen emporschnellen können.

VII Vor Beginn von Arbeiten, bei denen die Möglichkeit einer Berührung mit Starkstromleitungen besteht, muß der VTrf den Arbeitern an Ort und Stelle geeignete Verhaltensmaßregeln geben und ihre Einhaltung beaufsichtigen. Bei dieser Beaufsichtigung kann er sich durch zuverlässige Telegraphenbauhandwerker oder Telegraphenarbeiter unterstützen lassen.

VIII Die Benutzung von Stützpunkten der Starkstromanlage zum Anlegen von Flaschenzügen, Kniehebelflemmen, Drahtwinden usw. ist nicht gestattet.

IX Bei Arbeiten innerhalb der Gebäude muß die Berührung oder Beschädigung offen oder verdeckt geführter Starkstromleitungen durch Nägel, Stahlbübel, Schrauben usw. unbedingt vermieden werden (siehe auch § 24). Sind innerhalb der Gebäude Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen auszuführen, so ist dann besondere Vorsicht geboten, wenn es sich um einen feuchten oder einen mit Betonfußboden versehenen Raum handelt oder wenn sich außer Starkstromleitungen auch metallische, mit der Erde in Verbindung stehende Anlagen in Reichweite befinden (Gas-, Wasserleitungen, Heizanlagen, eiserne Träger usw.). Das Leben des Arbeiters ist gefährdet, wenn er eine schadhafte Starkstromanlage berührt, während er auf nicht hinreichend isoliertem Boden steht oder mit einem ungeschützten Körperteil mit einer der genannten metallischen Anlagen Verbindung hat. Unter Umständen empfiehlt es sich, die Starkstromanlage durch Öffnen der Trennschalter oder durch Herausnehmen der Sicherungen für die Dauer der Arbeiten spannungslos machen zu lassen.

X Die Sendedrähte der Funkstellen sind den Starkstromleitungen gleichzuachten.

XI Bei Unfällen durch Starkstrom ist nach Anl 1 § 8 zu verfahren.

§ 7

Arbeiten an Schalttafeln und Sammlerbatterien

I Muß in Ausnahmefällen an SB-Schalttafeln unter Strom gearbeitet werden, ist größte Vorsicht geboten. Stromführende blanke Leitungen sind durch nichtleitende Stoffe (trockene Lappen, Pappe, Ölpapier usw.) abzudecken. Es ist nur einwandfreies isoliertes Werkzeug zu benutzen. Der Arbeiter hat seinen Rock zuzuknöpfen, damit er nicht an vorstehenden Teilen hängenbleibt oder mit der metallischen Uhrkette Kurzschluß macht. Ebenso muß er Fingerringe und Armbanduhrn wegen der Kurzschlußgefahr vorher ablegen (Verbrennungen!). Werkzeug darf nicht in offene Rocktaschen gesteckt werden, damit zufällige Berührungen oder Kurzschlüsse verhindert werden.

II Bei Arbeiten an Sammlern sind Kurzschlüsse an Polleisten, Klemmen oder Zuführungen, z. B. durch Werkzeuge oder Drähte, unbedingt zu vermeiden (Brandwunden!).

§ 8

Arbeiten auf Bahngelände

I Bei allen Arbeiten auf Bahngelände ist mit erhöhter Aufmerksamkeit und mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen. Den Anordnungen des zur Beaufsichtigung der Arbeiten an besonders gefährdeten Stellen von der Eisenbahn zugewiesenen Wärters ist unbedingt nachzukommen.

II Besondere Aufmerksamkeit ist den Streckenblock- und Läutewerkleitungen zu widmen. Insbesondere sind Berührungen zwischen Streckenblock- und Fernmeldeleitungen zu vermeiden.

III 1 Telegraphenbauzeug und Geräte sind während der Arbeiten auf Bahngelände derart zu lagern, daß sie nicht in die für den Bahnbetrieb frei zu haltende Umgrenzung des lichten Raumes hineinragen. Telegraphenstangen sollen so gelagert werden, daß sie vom Bahnpersonal mit beaufsichtigt werden können. Sie sollen möglichst in der Nähe von Bahnwärterposten oder Bahnhöfen niedergelegt werden, damit kein Bahnfrevel mit den Stangen verübt wird. Kurze Stangenabschnitte und anderes Bauzeug sowie Geräte sind stets bei Bahnwärterposten oder auf Bahnhöfen zu lagern. Die Gerätewagen usw. sind nicht auf dem Bahnkörper, sondern seitwärts davon, wenn möglich an Wegeübergängen, aufzustellen.

2 Beim Benutzen von Bahnmeisterwagen zur Beförderung von Bauzeug ist den Anordnungen des Begleiters unverzüglich Folge zu leisten.

3 Fahrräder dürfen auf dem Eisenbahnkörper nicht benutzt werden.

IV 1 Das Betreten der Bahngleise ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

2 Das Gehen zwischen den Schienen ist zu vermeiden. Läßt es sich bei zweigleisigen Bahnen nicht umgehen, so ist stets das linke Gleis (in der eingeschlagenen Richtung gesehen) zu benutzen, weil die Züge bei zweigleisigen Bahnen gewöhnlich das in der Fahrtrichtung rechts gelegene Gleis benutzen, das Entgegenkommen eines Zuges mithin beim Gehen im

linken Gleis rechtzeitig bemerkt werden kann. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein Zug ausnahmsweise auf dem falschen Gleis herannahen kann.

3 Besondere Vorsicht ist bei Biegungen der Strecke und in der Nähe der Bahnhöfe anzuwenden.

V 1 Beim Herannahen eines Zuges sind die Arbeiten auf dem Bahnkörper zu unterbrechen; der Bahnkörper ist an der Fahrseite rechtzeitig zu verlassen und das Vorbeifahren des Zuges entweder am Fuß der Eisenbahnböschung oder auf der dem Fahrgleis abgewendeten Seite, keinesfalls zwischen den Gleisen abzuwarten.

2 Bei Arbeiten an den neben dem Bahnkörper verlaufenden Linien dürfen beim Herannahen eines Zuges die beim Leitungsziehen usw. üblichen Signale nicht gegeben werden.

VI Das Betreten von Stellwerken, Weichenstellerbuden oder von anderen Räumen, in denen Weichen untergebracht sind, ist untersagt.

VII 1 Bei allen Arbeiten an Eisenbahnen ist darauf zu achten, daß der für den Bahnbetrieb erforderliche lichte Raum freigehalten wird und daß Arbeiten, die sich nur innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes ausführen lassen, zu einer Zeit bewirkt werden, in der Züge oder einzelne Fahrzeuge auf der Strecke nicht gemeldet sind.

2 Das Zusammenfügen und Ausrüsten von Doppelgestängen, Spitzböcken, gekuppelten Stangen usw. zwischen den Gleisen ist untersagt.

VIII 1 Bei Arbeiten in Tunneln ist größte Vorsicht geboten. Die Signale der Tunnelwärter sind genau zu beachten. Das Durchschreiten eines Tunnels ist gewöhnlich nur in Gemeinschaft mit einem Tunnelwärter, ohne einen solchen aber nur dann gestattet, wenn der Tunnel nach Angabe des Tunnelwärters während der Dauer des Durchschreitens von Zügen nicht befahren wird. Beim Herannahen eines Zuges ist sofort eine Mauernische aufzusuchen, wenn möglich ohne Überschreitung eines Gleises. Kann sie nicht mehr erreicht werden, so hat der Arbeiter sich dicht längs der Tunnelwandung in der Weise niederzulegen, daß sein Kopf dem herannahenden Zuge zugewendet ist, damit die Kleider vom Luftzug an den Körper gedrückt werden.

2 Die Rischen dürfen nicht eher verlassen werden, bis das Geräusch eines Zuges nicht mehr wahrgenommen wird oder bis feststeht, daß sich kein Zug nähert.

§ 9

Prüfen und Benutzen der Werkzeuge und Geräte

I 1 Werkzeuge, Geräte und Schutzvorrichtungen sind vor ihrer Benutzung darauf zu prüfen, ob sie sich in ordnungsmäßigem Zustand befinden.

2 Die hierbei oder beim Arbeiten zutage tretenden Mängel sind sogleich zu beseitigen. Ist das nicht möglich, so ist dem Vorgesetzten Meldung zu machen.

II Fehlerhafte Werkzeuge und Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch ihren Gebrauch eine Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Personen zu befürchten ist, insbesondere sind Hämmer, Gesteinbohrer, Meißel usw., die an der Gebrauchsfläche splintern, sofort umzutauschen, um der Gefahr von Augenverletzungen vorzubeugen.

III 1 Die Werkzeuge und Geräte sind nur zu dem Zweck zu gebrauchen, zu dem sie bestimmt sind.

2 In Flaschen oder Gefäße, die handelsüblich zur Aufnahme von Lebens- oder Genußmitteln bestimmt sind, dürfen giftige oder ägende Flüssigkeiten, z. B. Lötlösung, nicht eingefüllt werden. Hierfür sind stets besondere, eigens für diesen Zweck beschaffte, mit Gummistopfen verschließbare Gefäße zu verwenden, auf denen der Inhalt in leicht erkennbarer Aufschrift genau verzeichnet sein muß.

IV Bei Benutzung des Sicherheitsgürtels ist darauf zu achten, daß der Dorn der Schnalle ordnungsmäßig in die Riemenlöcher hineingreift, der Riemen durch die Schleife gezogen und der Sicherheitsring so aufgeschraubt wird, daß sich der Karabinerhaken nicht selbsttätig öffnen kann.

V Sicherheitsgürtel oder Sicherheitsleinen, die mit Säuren benetzt worden sind, sind sofort außer Gebrauch zu setzen. Außerdem ist dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

VI Schutzvorrichtungen, die aus besonderem Anlaß von Geräten oder Maschinen entfernt werden mußten, sind nach Erfüllung des Zwecks sogleich wieder anzubringen.

VII Sämtliche Arbeiten sind nur mit den von der Deutschen Reichspost gelieferten Werkzeugen und Geräten auszuführen.

§ 10

Benutzen der Dienstfahräder

I Das Benutzen der Dienstfahräder ist nur solchen Arbeitern gestattet, die des Fahrens durchaus kundig sind.

II 1 Die für den Radfahrverkehr von der Verwaltung erlassenen besonderen Bestimmungen und die polizeilichen Vorschriften — z. B. für das Ausweichen und Überholen, Beleuchten des Fahrrades bei eintreten der Dunkelheit, Rückstrahler usw. — sind zu beachten.

2 Beim Benutzen der für den Radfahrverkehr freigegebenen Fußwege ist Fußgängern durch Verlassen des Fußwegs auszuweichen.

§ 11

Benutzen von Leitern

I 1 Vor dem Benutzen sind die Leitern auf ihre gute Beschaffenheit zu prüfen, namentlich darauf, daß die Sprossen feststehen und durch Abtreten usw. nicht erheblich geschwächt oder gespalten sind.

2 Fehlende Sprossen dürfen durch aufgenagelte Holzstücke nicht ersetzt werden.

II Die Leitern müssen im richtigen Winkel aufgestellt werden, so daß sie weder bei zu steiler Stellung umfallen, noch bei zu schräger Richtung brechen können.

III Bei Arbeiten auf ungepflastertem Erdboden sind die Leitern mit den eisernen Schuhen fest in den Boden zu stoßen.

IV 1 Leitern, die auf gepflastertem, glattem oder gefrorenem Boden oder auf Straßen mit regem Verkehr aufgestellt werden, sind durch einen zweiten Arbeiter zu halten, der u. a. darauf zu achten hat, daß der Raum zwischen Leiter und Gebäude usw. nicht als Durchgang benutzt wird. Das gleiche gilt beim Benutzen einfacher Leitern in Wohnräumen u. dgl.

Bei Trittleitern, Doppelleitern, Vockleitern usw. kann davon abgesehen werden, sie durch einen zweiten Arbeiter halten zu lassen, wenn ihre Bauart ausreichende Sicherheit bietet und sonst keine Bedenken bestehen.

2 Soweit in Räumen oder an Fassaden einfache Leitern benutzt werden, sind diese an den Enden mit Lappen zu umwickeln oder mit Lederschuh zu versehen. An Außenflächen sind möglichst immer Lederschuhe zu verwenden.

V Der Arbeiter, der die Leiter hält, soll den auf der Leiter stehenden Arbeiter nicht aus den Augen lassen.

VI 1 Bei Arbeiten an Landstraßen sind die Leitern möglichst auf der Feldseite, bei Arbeiten an der Bahn in der Richtung der Bahngleise, bei Doppelgestängen zwischen den Stangen aufzustellen.

2 In den lichten Raum der Bahn (siehe § 8 VII) darf die Leiter nicht hineinragen.

3 Beim Herannahen eines Zuges sind nicht angebundene, längs der Eisenbahnstrecke aufgestellte Leitern umzulegen.

VII 1 An die mit einem Anker versehenen Stangen ist die Leiter auf der Ankerseite, an die mit einer Strebe versehenen Stangen auf der der Strebe entgegengesetzten Seite anzulegen.

2 Wenn es erforderlich ist, z. B. wenn der Arbeiter die Leiter verläßt, um auf den Querträgern usw. festen Fuß zu fassen, ist die Leiter am oberen Ende durch Seil, Kette usw. festzulegen.

3 Es ist untersagt, die Leiter an Leitungsdrahte oder an Sprechstellen-Zuführungskabel anzulehnen. Müssen Leitern an Trageile für Luftkabel angelegt werden, so sind Hakenleitern zu verwenden.

4 Muß die Leiter an eine beschädigte oder noch nicht genügend verstärkte Stange angelegt werden, so ist diese dadurch zu stützen, daß ein Arbeiter von der entgegengesetzten Seite eine zweite Leiter oder eine Gabel gegen die Stange stemmt.

VIII Wenn die Stellung der Leiter verändert werden soll, muß der Arbeiter von der Leiter absteigen und sie in die neue Lage heben.

IX Mit Holzschuhen und Pantoffeln dürfen Leitern nicht bestiegen werden.

X Eine gewöhnliche Stangenleiter darf niemals durch mehrere Personen gleichzeitig bestiegen werden.

XI 1 Das Besteigen frei stehender einfacher Leitern ist auch dann nicht gestattet, wenn sie von mehreren Personen gehalten werden.

2 Schubleitern dürfen nur unter Aufsicht eines Vorgesetzten aufgestellt oder zusammengelegt werden.

5 3 Die oberste Auszugleiter ist nur von einer Person zu besteigen.

4 Solange sich Personen auf der Schubleiter befinden, darf sie weder zusammengeschoben, noch vom Platz bewegt werden.

XII Wenn von der Leiter aus am Gestänge gearbeitet wird, hat sich der Arbeiter mittels Sicherheitsgürtels durch Anbinden am Querträger
10 oder in sonst geeigneter Weise gegen Abgleiten zu sichern.

XIII 1 Ist eine Leiter zur Ausführung von Arbeiten zu kurz, so sind zwei in gutem Zustand befindliche Leitern mit festen Hanfseilen mindestens an zwei Stellen so aneinanderzubinden, daß das Ende der einen Leiter etwa 2 m über das der anderen Leiter zu liegen kommt.

15 2 Zusammengesetzte Leitern und sehr lange nicht zusammengesetzte Leitern sind oberhalb der Mitte besonders zu stützen, damit sie nicht schwanken und brechen können.

XIV Aufgestellte Leitern sind nicht ohne Aufsicht zu lassen. Wenn alle Arbeiter die Arbeitsstelle verlassen müssen, sind die Leitern umzulegen.

20 XV Beim Befördern von Leitern — insbesondere von langen Leitern — ist besonders vorsichtig zu Werk zu gehen, damit Personen nicht verletzt werden und der Straßenverkehr nicht behindert wird. Wenn Leitern mit eisernen Spitzen (Schuhen) versehen sind, sind diese mit einer Schutzleiste zu bekleiden. 18

25 XVI Leitern dürfen nicht in der Weise getragen werden, daß die Arbeiter ihren Kopf zwischen die Sprossen stecken.

§ 12

Befördern von Telegraphenstangen

I 1 Beim Tragen von Telegraphenstangen haben sich die Arbeiter nach
30 ihrer Schulterhöhe aufzustellen. Die Stangen sind von den Arbeitern von Mann zu Mann wechselnd auf der linken oder auf der rechten Schulter zu tragen.

2 Die Stangen dürfen von der Schulter nicht abgeworfen werden, sondern sind zunächst in die Arme und dann langsam auf den Boden gleiten zu lassen. Vor dem Niederlegen müssen die Arbeiter auf die gleiche Stangenseite treten. Dies sowie das Aufnehmen und Absetzen von Stangen hat auf Befehl zu geschehen. 5

3 Beim Tragen der mit Leeröl zubereiteten Stangen sind Kopf und Hals durch die von der Deutschen Reichspost gelieferte Schutzkleidung zu schützen. 19

II Beim Auf- und Abladen von Stangen sind die Wagen gegen Selbstbewegung durch Anziehen der Bremsen oder Festlegen der Räder zu sichern. 10

III Die verladenen Stangen müssen so fest liegen, daß sie durch Stöße und Erschütterungen nicht verschoben werden können.

IV Müssen zu Beginn der Verladungen die Wagenrungen herausgenommen werden, so ist das Zurückrollen der Stangen vom Wagen durch Vorstecken von Hölzern oder in sonst geeigneter Weise zu verhindern. 15

V Sobald es erforderlich ist, sind beim Verladen von Stangen die Wagenrungen einzustecken und die Stangen über sie hinweg mit Zugseilen und Stangengabeln einzuladen. Hierzu ist eine Rutschbahn zu benutzen, die an den Wagenrungen sicher zu befestigen ist. Während des Verladens der Stangen darf sich niemand unter der Rutschbahn auf-
20 halten. Nach Beendigung des Verladens sind die Verbindungsketten der gegenüberstehenden Wagenrungen einzuhängen und zu spannen.

VI Sind für die Verladung langer Stangen zwei Eisenbahnwagen erforderlich, so sind hierfür nur Wagen mit Drehschemeln zu verwenden. Die Ladung darf nur auf den Drehschemeln ruhen, muß diese auf jeder
25 Seite um mindestens 30 cm überragen und darf die übrigen Wagenteile in keinem Punkt berühren.

VII Die Drehschemel sind vor der Verladung auf gute Beweglichkeit zu prüfen.

VIII Die beim Verladen von Stangen auf Eisenbahnwagen oder beim
30 Aufschichten zu hohen Stößen verwendeten Laufbretter müssen mindestens 5 cm dick und mit Querleisten versehen sein. Sie sind in durchaus sicherer Weise zu unterstützen und durch Verstrebung oder Verklammerung gegen Zurückrutschen zu sichern.

IX Beim Abladen von Stangen dürfen die Wagenrungen erst entfernt werden, wenn die Lage der auf dem Wagen befindlichen Stangen auf andere Weise (z. B. durch Eisenklammern) gesichert oder ein Herabrollen nicht mehr zu befürchten ist.

X Beim Stangenfahren mit Bautruppcastzügen sind stets die Seitenwände des Zugwagens abzuklappen und festzulegen. Außerdem sind in jedem Fall die seitlichen Kastenbänke des Mannschaftsraums zu entfernen. Die Begleiter — 4 Mann einschl. Kraftwagenführer werden im allgemeinen genügen — haben in der Führerlaube oder auf der Kastenbank an der Stirnseite des Wagens Platz zu nehmen. Die Benutzung dieser Bank ist jedoch unbedingt verboten, wenn (bei älteren Wagen) am Drehschemel eine die Begleitmannschaft sichernde Schutzwand fehlt, die Bank nicht feststeht oder an ihr keine gegen seitliches Abrutschen schützenden Armstützen vorhanden sind. / 0

§ 13

Herstellen von Stangenlöchern

I Es sind im allgemeinen nicht mehr Stangenlöcher auszuheben, als am gleichen Tag voraussichtlich mit Stangen besetzt werden können.

II Offen bleibende Stangenlöcher sind nach Arbeitschluß abzudecken und bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten. Bei Arbeiten an der Bahn kann von der Beleuchtung der abgedeckten Stangenlöcher im Einverständnis mit dem Bahnwärter oder der sonst zuständigen Eisenbahndienststelle abgesehen werden. Ist sie aber erforderlich, so sind dazu nur Laternen oder Lampen mit farblosen Gläsern zu verwenden.

III Beim Herstellen größerer oder tieferer Löcher und Gräben sind die Wände — besonders bei lockerem und sandigem Boden — gehörig abzusteißen (siehe § 22 II). Die Absteifungen dürfen nur in dem Umfang entfernt werden, wie sie beim Füllen der Löcher entbehrlich werden.

§ 14

Sprengarbeiten

I Sprengungen dürfen nur unter persönlicher Leitung eines Sprengmeisters oder sachkundiger und zuverlässiger Personen vorgenommen werden, die die Befähigung zum Sprengen nachgewiesen haben.

II Das Verwenden eiserner Ladestöcke ist verboten; das Laden hat durch bronzene oder kupferne Stöcke zu geschehen.

III Bei den Sprengungen muß auf das verabredete Warnungszeichen jeder Arbeiter den ihm bestimmten schußsicheren Platz einnehmen, der eigenmächtig nicht verlassen werden darf. Dem Sprengplatz dürfen sich die Arbeiter erst wieder nähern, nachdem durch den Leiter der Sprengarbeiten festgestellt ist, daß eine Gefahr nicht mehr vorliegt.

IV Die mit dem Zünden betrauten Personen haben sich nach dem Anzünden der Schüsse schleunigst in sichere Deckung zurückzuziehen. Der Weg vom Sprengort zu der Schutzstelle ist von allen Verkehrshindernissen frei zu halten. Zur rechtzeitigen Warnung der in der Nähe der Sprengstätte verkehrenden Menschen, Tiere und Fahrzeuge sind die polizeilich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

V In der Nähe von Bahnen dürfen Sprengungen 30 Minuten vor der Durchfahrt eines Zuges nicht mehr vorgenommen werden, damit Felsstücke usw. von den Schienen rechtzeitig entfernt werden können.

VI Sprengstoffe sind niemals in Häusern, sondern in anderer gesicherter Weise nach näherer Anweisung des leitenden Beamten aufzubewahren.

§ 15

Aufstellen, Auswechseln und Umlegen von Telegraphenstangen

I Soweit der Verkehr es erfordert, sind vor Beginn des Aufstellens usw. von Stangen Warnungstafeln oder Warnungsposten aufzustellen. Beim Aufrichten oder Umlegen von Stangen muß der im Fallbereich der Stange liegende Raum, gleichviel ob es sich um dem Verkehr zugängliche Stellen, um Baugelände o. dgl. handelt, unter allen Umständen von Personen geräumt sein, die an den genannten Arbeiten nicht unmittelbar beteiligt sind.

II Zum Aufstellen und Umlegen von Stangen sind Arbeiter in genügender Anzahl heranzuziehen.

III 1 Beim Aufrichten und Umlegen von besonders schweren Stangen sind zum Stützen des Pospfendes kräftige Holzstäbe von 3 bis 4 m Länge, die an der Spitze mit einer eisernen Gabel versehen sind, oder Leitern zu verwenden. Bei

längeren Stangen und schweren zusammengesetzten Gestängen ist statt der Aufrichtgabel zweckmäßig ein am Zopfende zu befestigendes Zugtau oder Halteseil zu verwenden. Um das seitliche Ausweichen der Stange beim Ziehen mit dem Zugtau zu verhüten, sind noch zwei Halteseile erforderlich, mit denen die Stange geleitet wird.

2 Das Fußende der Stangen, insbesondere langer und schwerer Stangen, ist durch Niederdrücken mit der eisernen Aufrichtgabel oder mit einer ähnlich gebauten Drückgabel gehörig festzulegen, so daß ein Abgleiten oder Emporschnellen der Stange ausgeschlossen ist. Die Verwendung des Spatens für diesen Zweck ist zu unterlassen. Ebenso darf das Fußende der Stange nicht dadurch festgelegt werden, daß ein Arbeiter auf die Stange tritt.

IV Werden Linien abschnittsweise abgebrochen, so sind als Anfangsgestänge für die Teilstrecken, an denen mit dem Durchschneiden der Drähte begonnen wird, Linienfestpunkte oder andere in der Richtung des Drahtzugs ausreichend verstärkte Gestänge zu wählen. Wenn solche Gestänge fehlen, bestimmt der Führer des Bautrupps, in welcher Weise die Anfangsgestänge gegen Umbruch zu sichern sind.

V 1 Sind an den Isolatoren einer Stange die Leitungen sämtlich oder zum Teil loszubinden, so darf sie nicht eher bestiegen werden, als bis ihre Standsicherheit geprüft ist (siehe unter VI). Verstärkungsmittel dürfen erst entfernt werden, wenn Arbeiten auf der Stange selbst nicht mehr auszuführen sind. Muß aus irgend einem Grunde eine Verstärkung vorzeitig entfernt werden, so sind Stütgleitern, Notstreben oder Notanker zu verwenden. Selbst wenn die Standsicherheit einwandfrei festgestellt ist, darf eine solche Stange mit Kletterschuhen (Steigeisen) nur dann bestiegen und zum Anseilen nur dann benutzt werden, wenn der Führer des Bautrupps oder sein Vertreter es angeordnet hat. Ruckartige Bewegungen auf der Stange und das Zurückwerfen des vollen Körpergewichts in den weiten ausladenden, am oberen Teil der Stange befestigten Sicherheitsgürtel sind in jedem Fall gefährlich und deshalb zu vermeiden.

2 Erscheint es zweifelhaft, ob die Stange dem einseitigen Druck des auf der Leiter stehenden Arbeiters noch genügenden Widerstand leisten wird, so muß sie durch eine zweite gegenüber anzulegende Leiter oder durch eine weit ausladende Notstrobe oder einen Notanker aus Stahlbrahtseil unter-

stützt werden. Diese Sicherung ist selbst in zweifelhaften Fällen nicht zu unterlassen, weil eine nicht völlig standsichere Stange umbrechen kann, sobald die Leitungsdrähte losgebunden sind (siehe § 20).

3 Bleibt die Standsicherheit der Stange auch bei Anwendung aller bekannten Behelfsmaßnahmen ungewiß, so sind alle Arbeiten an der Stange von einer freistehenden Leiter (Schiebeleiter) oder von einer neben der angefaulten Stange aufgestellten neuen Stange aus auszuführen. Die Eingrabbtiefe einer Stange ist nach den 3,5 m vom Fußende angebrachten Bezeichnungsnägeln nachzuprüfen.

VI 1 Zwecks Prüfung der in der Erdzone besonders gefährdeten Standsicherheit ist die Stange zunächst 40 cm tief — erforderlichenfalls auch tiefer — anzugraben. Außenfäule läßt sich dann leicht erkennen. Wie weit sie eingedrungen oder ob das äußerlich gesund aussehende Holz kernfaul ist, ist mit einem Zuwachsbohrer durch den Führer des Bautrupps oder seinen Vertreter zu untersuchen. Bei der Bedeutung, die die Innehaltung dieser Bestimmung für Leib und Leben der auf den Gestängen der DRP tätigen Arbeiter hat, ist ständig darauf zu achten, daß die BRf den Bohrer mitführen und benutzen (siehe WB 1 § 5 unter VI 3). Das Anhauen der Stange mit einem Pickel oder ähnlichem schweren Baugerät ist untersagt.

2 Fluglöcher ausgeschlüpfter Insekten sind sichere Anzeichen beeinträchtigter Standsicherheit der Stange durch Wurmsfraß. Auf solche Fluglöcher ist sorgfältig zu achten.

VII 1 Wird beim Auswechseln von in Winkelpunkten stehenden Stangen eine Notstange errichtet, die vorübergehend die Leitungsdrähte aufzunehmen hat, so ist eine Leiter, wenn irgendmöglich, an die dem Drahtzug entgegengesetzte Seite der auszuwechselnden Stange anzulegen.

2 Vor dem Lösen des Bindedrahts ist um die Leitung ein Seil zu schlingen, das über die Stütze oder den Querträger in entgegengesetzter Richtung des Drahtzugs nach unten zu führen und dort von einem Arbeiter straff zu halten ist, damit der Draht nicht abschnellen kann. Nach dem Lösen des Bindedrahts und dem Abnehmen des Leitungsdrahts ist der Spannung des Seils langsam nachzugeben, bis der Draht die Notstange erreicht hat. Ähnlich ist beim Übertragen des Leitungsdrahts von der Notstange auf die neu errichtete Stange zu verfahren.

3 Gestatten die örtlichen Verhältnisse das Aufstellen der Leiter auf der dem Drahtzug entgegengesetzten Seite nicht und muß sie innerhalb des Winkels oder der Kurve aufgestellt werden, so sind die erwähnten Vorsichtsmaßregeln besonders sorgfältig anzuwenden. Diese Vorsichtsmaßregeln sind auch beim Auswechseln von Isolatoren an Stangen in Winkelpunkten zu beachten.

VIII Bevor eine tiefer zu setzende angefaulte Stange oberhalb der faulen Stelle abgesehen wird, ist sie durch drei in gleichmäßigem Abstand voneinander aufzustellende Stützgabeln oder durch Dreiböcke gegen Umfallen zu sichern.

IX 1 Falls es der Grad der Fäulnis nicht verbietet, wird eine einfache Stange nicht ausgegraben, sondern losgewuchtet (siehe UBO 14 § 13 a II).

2 In allen übrigen Fällen dürfen umzulegende Stangen nicht vollständig aus der Erde herausgehoben werden, sondern sind von einer Seite schräg anzugraben und unter Verwendung einer am Topfende befestigten Leine oder einer dem Druck der Stangen entgegenwirkenden Stützgabel oder mittels beider nach und nach umzulegen.

3 Bei schweren Stangen und bei Mehrfachgestängen sind statt der Leine Draht oder Drahtseil und Flaschenzug zu verwenden. 11

§ 16

Arbeiten an Telegraphenstangen

I Vor dem Besteigen von Stangen — bei hölzernen Stangen mit Kletterschuhen — hat der Arbeiter unter allen Umständen, auch beim Ausführen geringfügiger Arbeiten, Sicherheitsgürtel mit Sicherheitsleine anzulegen.

II Bei Arbeiten unmittelbar am Gestänge oder von der Leiter aus hat sich der Arbeiter durch Anbinden an der Stange oder in sonst geeigneter Weise gegen Abgleiten zu sichern. Ist der Arbeiter genötigt, sich an Quertägern, Stützen usw. festzuhalten, so hat er sich vorher zu vergewissern, daß die Stützpunkte unbeschädigt sind und genügende Sicherheit bieten.

30 Er hat an End- und Eckstangen seinen Standpunkt möglichst an der dem Drahtzug entgegengesetzten Seite einzunehmen.

III Werkzeuge usw. sind bei Arbeiten auf den Stangen in der Werkzeutasche aufzubewahren, die entweder umzuschnallen oder so festzubinden ist, daß die Werkzeuge während der Arbeit nicht herausfallen können.

IV Es ist untersagt, Gegenstände von der Stange abzuwerfen oder dem auf der Stange befindlichen Arbeiter zuzuwerfen. Sie sind entweder von Hand zu Hand zu reichen oder an der Leine hinabzulassen oder heraufzuziehen. Ist das nicht möglich, so hat der auf der Stange befindliche Arbeiter die Gegenstände selbst hinunterzubringen oder heraufzuholen. 5 Die bereithängende Leine ist so zu sichern, daß sie vom Wind nicht auf die Straßenfahrbahn oder auf den Bahnkörper geweht werden kann.

V Während der Arbeiten auf der Stange müssen sich die übrigen Arbeiter möglichst so weit abseits halten, daß sie von Herabfallenden Gegenständen nicht getroffen werden können. 10

§ 17

Ausästen von Bäumen

I Beim Ausästen von Bäumen ist mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen; erforderlichenfalls hat sich der Arbeiter des Sicherheitsgurts oder der Sicherheitsleine zu bedienen. Stärkere Äste sind darüber stehend abzusägen, damit sie beim Fallen den Arbeiter nicht mitreißen können. 15

II Die Ausästungen sind, soweit sie nicht vom Erdboden aus möglich sind, von der Leiter aus vorzunehmen, die hierzu für gewöhnlich an den Stamm und nur ausnahmsweise an starke Äste anzulegen ist.

III Das Abwerfen der Äste hat mit Vorsicht zu geschehen; erforderlichenfalls sind Warnungszeichen aufzustellen. Möglichst bald, spätestens vor Verlassen der Arbeitsstelle, ist das Holz von den Verkehrswegen zu entfernen. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. 20

§ 18

Arbeiten auf Dächern und an freien Giebelwänden

25

I Vor Beginn der Arbeiten auf Dächern sind an den Arbeitsstellen auf Straßen, Höfen usw. ortsübliche Warnungszeichen anzubringen, oder es sind die Vorübergehenden durch Warnposten auf die Arbeiten aufmerksam zu machen. Dies gilt nicht nur für die Gebäude, auf denen die eigentlichen Bauarbeiten auszuführen sind, sondern für alle Gebäude im 30

Bereich der Leitungen, wenn durch die Drähte Dachziegel, Steine u. dgl. losgelöst und herabgeworfen werden können. Die Warnungszeichen müssen Anfang und Ende des gefährdeten Raumes deutlich erkennen lassen.

II Die Arbeiter müssen vor dem Besteigen der Dächer Stoff- oder 5 Hilfschuhe anziehen und mit Sicherheitsgürtel und Leine versehen sein. Die Leine ist an einem Dachsparren oder einem anderen festen Gegenstand anzubinden. Das Befestigen an einem Schornstein oder Fensterkreuz ist untersagt. Die Leine darf nicht über scharfe Kanten laufen, damit sie bei starker Anspannung nicht zerschnitten wird.

10 III Wenn Dächer mit Laufbrettern versehen sind, dürfen nur diese beim Begehen benutzt werden.

IV Auf steilen Dächern haben sich die Arbeiter stets in kriechendem, niemals in aufrechtem Gang fortzubewegen. Arbeiten auf steilen Dächern sind stets von zwei Personen auszuführen, von denen die eine von einem 15 gesicherten Standpunkt den Arbeitenden sichert. Schieferdächer sind nur unter Benutzung von Dachdeckerleitern zu betreten. Die auf den meisten Schieferdächern zum Einhängen der Leitern angebrachten Haken sind vor dem Besteigen des Daches auf ihre Haltbarkeit durch Probebelastung (durch Ziehen an der eingehängten Leiter usw.) zu prüfen; außer an 20 diesen Haken sind die Leitern noch durch eine Leine in geeigneter Weise zu befestigen. Sämtliche Arbeiten sind möglichst von den Leitern aus auszuführen.

V Besondere Vorsicht ist beim Betreten der Dächer, insbesondere der glatten Zinkdächer und der Dächer mit Oberlicht, während der Winter- 25 monate geboten. Vor dem Betreten sind die zu benutzenden Stellen — nachdem Schnee entfernt ist — mit feinem Sand oder mit Asche zu bestreuen.

VI Mit großer Vorsicht haben sich die Arbeiter oberhalb und unweit der Lichtschächte zu bewegen. Die Fensterrahmen der Lichtschächte dürfen 30 nicht betreten werden, nötigenfalls sind sie mit starken, auf sicheren Unterlagen liegenden Brettern zu überbrücken.

VII Hauschornsteine oder Dachgesimse sind von den Arbeitern weder zu besteigen noch beim Ausführen der Arbeiten zu benutzen.

VIII Die auf Dächern zu benutzenden Leitern müssen an ihrem oberen Ende mit guten eisernen Haken versehen sein. Diese sind vor der Ingebrauchnahme auf ihren Zustand und ihre haltbare Befestigung zu prüfen.

IX Zum Aufwinden oder Herausziehen von Bauzeug auf die Dächer sind ausreichend starke Leinen zu verwenden. Die Arbeiter haben sich 5 hierbei so aufzustellen, daß sie nicht zu Schaden kommen können, wenn das Zugseil reißen sollte.

X Das Entfernen der von den Telegraphenbauarbeiten herrührenden Ziegel- oder Schieferreste usw. aus den Dachrinnen hat unter Anwen- 10 dung des Sicherheitsgurts und der Sicherheitsleine im Beisein eines zweiten Arbeiters, der die Sicherheitsleine hält, zu geschehen. Die Ziegelreste usw. dürfen nicht hinabgeworfen werden.

XI Vor dem Benutzen eines Fahrstuhls bei Arbeiten an frei stehenden Siebelwänden hat der Arbeiter jedesmal die dazu verwendeten Seile usw. 15 auf ihre Gebrauchsfähigkeit und die Art ihrer Befestigung zu prüfen.

§ 19

Arbeiten an Dachgestängen

I Arbeiten am Dachgestänge sind vom Trittbrett aus auszuführen. Hierbei ist der Sicherheitsgürtel (mit Karabinerhaken) anzulegen. Die 20 Fangleine ist nicht am Karabinerhaken, sondern an dem am Sicherheitsgurt vorhandenen Ring zu befestigen.

II 1 Die Trittbretter sind vor dem Benutzen auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen. Trittbretter an einfachem Gestänge dürfen von mehr als 25 zwei Arbeitern nicht gleichzeitig betreten werden.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß. 25

§ 20

Anbringen, Auswechseln und Abbrechen von Drähten

I Die für die Ausführung von Leitungsarbeiten eingeführten Signale sind genau zu beachten, insbesondere bei Arbeiten auf dem Bahngelände. Die Vorschriften beziehen sich nicht nur auf Leitungsdrähte, sondern auch 30 auf Tragdrähte, Tragseile, Luftkabel usw.

II Soll eine Leitung usw. über ein Eisenbahngleis geführt werden, so ist dafür eine Zeit zu wählen, in der die Gleise nicht befahren werden.

III Beim Ziehen von Drähten über Straßen ist der Draht von zwei Arbeitern durch lange Stangen ständig hoch zu halten. Sich nähernde Personen und Fahrzeuge sind rechtzeitig zu warnen, Fahrzeuge zu langsamer Fahrt zu veranlassen (siehe § 3).

IV Auf den guten Zustand und die sichere Anbringung der Flaschenzüge und Drahtwinden ist zu achten. Zugvorrichtungen, die sich nicht sicher befestigen lassen, sind nicht in Gebrauch zu nehmen.

10 V Die Drahtwinde ist nur allmählich und ohne Ruck anzuziehen. Die Kurbel darf erst losgelassen werden, nachdem der Sperrriegel richtig eingefallen ist und das Sperrrad festgehalten wird.

VI Beim Herstellen der Leitungen usw. ist auf die ordnungsmäßige Fertigung der Verbindungsstellen besonderer Wert zu legen. In Winkelpunkten dürfen Verbindungsstellen vom Gestänge aus nur hergestellt werden, wenn der Arbeiter einen durchaus sicheren Stand auf der Leiter oder auf dem Gestänge einnehmen kann.

VII Beim Herstellen, Auswechseln und Abbrechen von Leitungen usw. hat der Arbeiter seinen Platz am Gestänge stets an der dem Drahtzug 20 abgekehrten Seite zu wählen.

VIII Drähte und Leinen, die sich an Dachziegeln usw. verfangen, sind nicht durch heftiges Reißen loszumachen, weil dadurch leicht Ziegel- und Schieferstücke losgerissen und herabgeschleudert werden können.

IX Wenn sich beim Abbrechen von Leitungen usw. eine einseitige Beanspruchung einzelner Gestänge durch Zug nicht vermeiden läßt, sind die Leitungen im Sinne der Bestimmungen des § 15 gegen Umbruch zu sichern. Allgemein dürfen Gestänge, an denen sämtliche Leitungen usw. loszubinden sind, erst bestiegen werden, nachdem sie vorher auf ihre Standfestigkeit geprüft und erforderlichenfalls gesichert sind (siehe § 15).

30 X Um zu verhüten, daß Weidevieh durch Verschlucken von Draht abfällen Schaden erleidet, ist beim Abwickeln der Drahtenden mit größter Aufmerksamkeit vorzugehen und das Herabfallen von Drahtstücken dadurch vollständig zu vermeiden, daß das abzuwickelnde Drahtende mit der Hand festgehalten und das abgezwickte Drahtstückchen sofort in einer 35 Tasche verwahrt wird.

§ 21

Auswechseln von Doppelglocken

I Beschädigte Doppelglocken, die sich nicht von der Stütze abbrechen lassen, dürfen nicht mit einem Hammer u. dgl. abgeschlagen werden, vielmehr ist in solchen Fällen die Stütze samt der Glocke loszuschrauben.

II Läßt sich das Abschlagen der Glocke nicht vermeiden, so ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß abspringende Stücke keinen Schaden verursachen können.

§ 22

Kanalbauarbeiten

10

I Über die Sicherung des Verkehrs siehe § 3. Wer auf seinen Dienstgängen hervorstehende oder zu tief sitzende Schachteinfassungen, die eine Gefahr für den Verkehr bilden, vorfindet, hat dies sofort der zuständigen Dienststelle zu melden.

II Gräben und Baugruben von mehr als 2 m Tiefe — bei lockerem 15 Boden schon bei geringerer Tiefe — sind abzustufen.

III Beim Kreuzen von Eisenbahngleisen oder bei Kanalbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen haben die Arbeiter die Gräben usw. beim Herannahen eines Zuges rechtzeitig zu verlassen. In entsprechender Weise ist auch bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Straßenbahnen 20 Vorsicht anzuwenden.

IV Das Bauzeug ist so zu lagern, daß es nicht in den Gräben usw. fallen kann.

V Beim Auswerfen der Gräben ist vorsichtig zu Werke zu gehen, damit vorhandene Anlagen (Gas, Starkstromkabel usw.) nicht beschädigt 25 werden. Hat sich dies trotz aller Vorsicht nicht vermeiden lassen oder wird Gasgeruch wahrgenommen, so ist sogleich dem Vorgesetzten Meldung zu machen.

VI Zum Aneinandersetzen der Kabelformstücke sind zur Verhütung von Unfällen Seileisen zu verwenden.

30

§ 23

Kabelarbeiten

I 1 Kabelschachtabdeckungen sind nur mittels der dafür bestimmten Schlüssel abzuheben oder aufzudecken. Das Lockern feststehender Deckel mit Eisenstangen (Stoßeisen usw.) ist untersagt; erforderlichenfalls ist eine hölzerne Ramme zu verwenden.

2 Es ist verboten, zum Auftauen der Kabelschachtdeckel brennbare Flüssigkeiten (Spiritus, Petroleum, Benzin usw.) oder Tauapparate mit offener Feuerung zu verwenden, weil dadurch Feuergefahr entstehen und Gasentflammung hervorgerufen werden kann.

II 1 Vor dem Betreten ist jeder Kabelschacht mindestens 10 Minuten lang geöffnet zu halten. Hat der Schacht einen Deckel mit Entlüftungsschlitzen, so genügt es, ihn 3 Minuten vor dem Betreten offen zu halten. Wenn die Entlüftungsschlitze der Schachtdeckel in den anschließenden Kanallinien durch Eis, Schmutz usw. verstopft sind, ist jeder erste benachbarte Schacht dieser Linien zu öffnen, damit Gase durch den Luftzug entfernt werden. Die Nachbarschächte sind dann so lange offen zu halten, wie in dem Schacht gearbeitet wird. Muß mit Grubengasen gerechnet werden, so ist besonders vorsichtig vorzugehen; u. U. ist zu versuchen, diese Gase durch kräftige Luftbewegung ins Freie abzuleiten. Stark vergaste Schächte können durch Einblasen von Preßluft aus fahrbaren Druckluftanlagen schnell entlüftet werden. Von Angehörigen der DRP bemerkte Gasausströmungen in der Nähe von Kabelanlagen sind sogleich dem Gaswerk zu melden. Allgemein sind die Gaswerke zu veranlassen, Gasleitungsfehler den Baudienststellen mitzuteilen. Je nach den Erfahrungen kann eine wiederholte Aufforderung zweckmäßig sein. Kabel- und Kanalarbeiten in der Nähe der fehlerhaften Gasleitung sind möglichst aufzuschieben, bis der Fehler beseitigt ist. Andernfalls ist größte Vorsicht geboten; Arbeiten mit offenem Feuer müssen unterbleiben.

2 Das Betreten der Kabelschächte mit Licht oder Feuer, das Hineinleuchten und die Annäherung an geöffnete Kabelschächte mit offenem Licht usw. muß so lange unterbleiben, bis einwandfrei festgestellt worden ist, daß die Schächte von Gas frei sind. Leuchtgas wird meist schon durch den Geruch wahrgenommen werden können. Da aber der menschliche

Geruchssinn vielfach nicht scharf genug und da auch mit anderen Gasen, wie Kohlensäure, schweren Grubengasen oder geruchlosem Leuchtgas, zu rechnen ist, müssen Gasanzeiger benutzt werden. Diese werden vom RPS beschafft. Die Bedienungsanweisung wird jedem Gerät beigegeben. Die Verantwortlichkeit für den betriebsfähigen Zustand der Gasanzeiger und deren Prüfung vor jeder Dienstsicht muß einwandfrei abgegrenzt sein.

3 Bei Arbeiten in einem Kabelschacht, die längere Zeit dauern oder bei denen Feuer verwendet wird, muß während der ganzen Zeit des Aufenthalts von Menschen im Schacht ein zuverlässiger Gasanzeiger aufgestellt werden oder sonst ausreichende Gewähr dafür bestehen, daß gesundheitschädigende oder gefährliche Gasmen gen nicht eindringen können. Das Zelt ist so zu lüften, daß ein mäßiger, aber dauernder Luftstrom von den offenen Rohrzügen über den Schacht und das Zelt ins Freie entsteht und eindringendes Gas abführt. Die Arbeiter im Kabelschacht sind in kurzen Zwischenräumen durch einen außerhalb des Schachts sich aufhaltenden Arbeitskameraden zu beaufsichtigen, damit außergewöhnliche Vorkommnisse im Schacht alsbald bemerkt werden. Wenn diese Sicherheitsvorkehrungen in Ausnahmefällen wegen besonderer Gasgefahr nicht als ausreichend erachtet werden, sind alle Rohröffnungen zu verschließen, damit keine schädlichen Gase in den Schacht gelangen können. Es sind abzudichten die unbefestigten Rohrzüge durch Einsetzen von Verschlussstücken, die befestigten Rohrzüge durch Verschlussstücke mit entsprechender Durchlaßöffnung und eine vom RPS zugelassene Dichtungsbinde oder bei größeren Kabeldurchmessern durch Textilbandwickel. Stets ist zum Abdichten eine vom RPS zugelassene Abdichtmasse zu verwenden.

III Geöffnete Kabelschächte sind mit Absperrgerüsten zu umgeben oder mit verkehrssicheren Deckelrosten zu verschließen. An besonders gefährdeten Stellen ist eine Wache aufzustellen. Schacht- oder Abzweigkastendeckel und Schlammfänger sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in der Richtung des Verkehrs vor oder hinter dem Schacht oder dem Abzweigkasten zu lagern und nötigenfalls in vorgeschriebener Weise abzusperren und zu beleuchten.

IV Kabeltrommeln sind in abschüssigen Straßen nach der ansteigenden Richtung hin abzuladen und durch Steine oder Klöße zur Verhütung des Fortrollens festzulegen. Beim Befördern über Treppen sind sie durch ein

entsprechend starkes Seil, das um die Trommel zu schlingen oder durch sie hindurchzuführen ist, oder auf andere geeignete Weise so zu sichern, daß die Trommeln nicht ungehemmt hinunterrollen können.

V Bei der Bedienung von Kabelwinden dürfen die Arbeiter dem Getriebe nicht zu nahe kommen. Die Sperrvorrichtung ist stets einzulegen.

VI 1 Die mit dem Einziehen von unbewehrten Bleirohrkabeln, mit dem Anfertigen von Vötsstellen und Endverschlüssen in Bleirohrkabeln beschäftigten Arbeiter schützen sich gegen die Gefahr einer Bleivergiftung am sichersten durch große Sauberkeit. Sie dürfen deshalb niemals mit ungereinigten Händen Speisen zum Mund führen. Vor dem Essen und bei jeder anderen Unterbrechung der Arbeit haben sie die Hände gründlich mit Bleischußseife und Bürste zu reinigen. Das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen während der Arbeit erhöht die Vergiftungsgefahr und hat deshalb zu unterbleiben; auch ist die Benutzung der den Arbeitern gehörenden Taschmesser beim Ausführen von Bleiarbeiten nicht gestattet.

2 Bei Bleilötungen entsteht Bleirauch (Bleioxydnebel). Um das Einatmen von Bleirauch zu verhindern, dürfen die Arbeiter nicht näher als unbedingt nötig mit Mund und Nase an die Vötsflamme kommen und sich nicht in die Richtung des abziehenden Bleirauchs stellen. Ferner soll die beim Reinigen von Bleimantelkabeln und Bleilötflächen benutzte Drahtbürste in einer dem Körper abgekehrten Stoßrichtung so gehandhabt werden, daß die sich ablösenden Bleistaubteilchen nicht zu dem Arbeiter hingeschleudert werden.

3 Empfohlen wird den Arbeitern, Mund und Nase regelmäßig auszuspielen und zur Reinigung des ganzen Körpers von Zeit zu Zeit ein Bad zu nehmen (siehe Anlage 2).

§ 24

Befestigen von Kabeln und Drähten

I Bevor mit dem Befestigen von Kabeln und Drähten in Gebäuden begonnen wird, ist im Benehmen mit dem Fernsprechteilnehmer, Hauseigentümer, Verwalter usw. festzustellen, ob Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder andere Anlagen vorhanden und wie sie geführt sind.

II Das Beschädigen solcher Anlagen durch Eintreiben von Nägeln, Nägeln usw. in die Wände birgt Gefahren in sich und ist deshalb unbedingt zu vermeiden.

Anlage 1

Erste Hilfe bei Unfällen

§ 1

Einleitung

I Bei Verletzungen, die nicht offensichtlich nur geringfügig sind und ohne Gefahr für den Verletzten mit dem vorhandenen Verbandzeug behandelt werden können, unter Mitteilung von Art und Umfang des Unfalls sofort den nächsten Arzt herbeirufen oder die Rettungsstelle benachrichtigen.

II Behandlung des Verletzten dem Arzt überlassen. Seine Anordnungen zwecks Hilfeleistung genau befolgen. Bis zu seiner Ankunft nach nachstehenden Vorschriften handeln.

§ 2

Allgemeine Maßnahmen

I Unberufene von der Unfallstelle fernhalten, für größte Ruhe und Ordnung sorgen. Angstigende Bemerkungen über den Zustand des Verletzten unterlassen.

II Zuerst den Verletzten helfen, die stark bluten oder zwischen Trümmern eingeklemmt sind. Blutungen nach Anleitung im § 5 stillen.

III Die Verletzten mit größter Vorsicht aus ihrer üblen Lage befreien und bequem und geschützt lagern. Verletzte, die bei Bewußtsein und durch Blutverlust geschwächt sind, mit 15 bis 20 Hoffmannstropfen auf Zucker oder in Wasser stärken. Keine Speisen ohne ärztliche Erlaubnis geben. Bis zur Ankunft des Arztes Verbandkasten und, wenn erforderlich, Krankentrage herbeischaffen.

§ 3

Behandlung einer Wunde

I Hauptbedingung für den Rothelfer: Größte Reinlichkeit. Vor dem Anlegen eines Verbandes Hände gründlich mit — wenn möglich fließendem — Wasser und Seife reinigen und nur an völlig reinem Handtuch, sonst gar nicht abtrocknen.

II Wunde freilegen, zuerst an der Stelle, an der sie am stärksten blutet. Hindernde Kleider mit größter Vorsicht aufschneiden. Wunde nicht berühren! Wunde nicht auswaschen, auch eine schmutzige nicht! Auch nicht mit Karbolwasser, Sublimat. Aber womöglich Wundenumgebung mit 50%iger Jodtinktur bestreichen.

Blutkruste (geronnenes Blut) und Fremdkörper, wie Splitter von Holz, Glas, Eisen u. dgl., nicht entfernen. Niemals einen Körperteil, sei es auch nur ein lose haftendes Hautstückchen, abreißen oder abschneiden.

III Wunde sofort, aber nur mit keimfreiem, trockenem, gebrauchsfertigem Schnellverband (Verbandpäckchen — beigegebene Gebrauchsanweisung genau beachten!) verbinden. Nicht mit anderen Stoffen (Zeug, Watte, altes Leinen, Fußwolle, Isolierband).

Die zur Bedeckung der Wunde bestimmte Seite der Verbandstoffe nicht mit den Fingern berühren. Wenn kein keimfreier Verbandstoff vorhanden, Wunde offen lassen, bis der Arzt hilft.

Heftpflaster nur zum Befestigen von Verbandstoff auf einer kleinen Wunde verwenden, aber nicht unmittelbar auf die Wunde kleben. Nur bei oberflächlichen Wunden an den Fingern Pflasterverband (elastisches Heftpflaster mit Verbandsinlage), darüber Lederfingerling.

IV Verletztes Glied beim Anlegen des Verbandes steil hochheben, besonders auch, wenn es trotz Verbandes durchblutet.

V Bei einer Augenverletzung beide Augen — auch das unverletzte — zubinden (mit Verbandpäckchen, Taschentuch, Halstuch). Bei Verätzung (durch Kalk, Säure usw.) das Auge mit fließendem Wasser reichlich, aber vorsichtig ausspülen (ausschwemmen). Die Lider dabei auseinanderhalten. Schnell zum Augenarzt. Nur, wenn nicht erreichbar, zum anderen Arzt.

§ 4

Stillen einer starken Blutung

I Wenn Blut aus einer Wunde stark quillt — Blutung aus Blutadern (Venen) — oder stoßweise spritzt — Blutung aus Schlagadern (Arterien) — zuerst das Blut stillen.

Den verletzten Körperteil hochhalten. Schnürende Kleidungsstücke zwischen Wunde und Herz (Strumpfbänder bei Krampfaderblutungen) lösen. Auf die Wunde Verbandpäckchen legen und fest anziehen oder

Verbandmull in mehreren Schichten breiten, darauf einen festen Bausch Watte drücken und mit einer Binde gut befestigen.

II Läßt das Bluten hierdurch nicht in wenigen Minuten erheblich nach, dann bei Blutungen an Armen oder Beinen einen Arterienabbinde oder eine geeignete Binde (Trikotschlauchbinde, Idealbinde) mehrmals so fest, als zum Stillen des Blutes notwendig ist, um entblößten Oberarm oder Oberschenkel, und zwar an der Grenze des 1. und 2. Drittels winden und befestigen. Ungenügende Abschnürung steigert die Blutung.

III In Ermangelung der genannten Verbandmittel Hosenträger, Leibgurt, Taschentücher o. dgl. verwenden. Kann hiermit das Blut durch einfaches Zugschnüren nicht gestillt werden, die Ersatzmittel durch einen daruntergesteckten Knebel (Holzstück, Schlüssel u. dgl.) festdrehen, bis das Bluten aufhört (Bild 1). Den Knebel in seiner Lage befestigen.

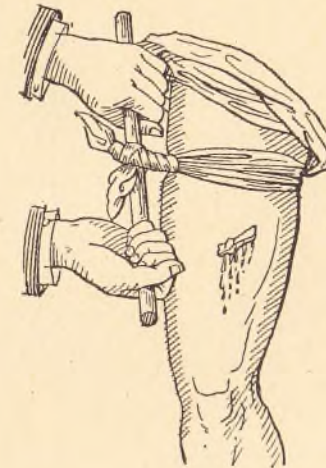


Bild 1
Rotaderpresse

IV Möglichst rasch für ärztliche Hilfe sorgen, weil abgesehnürte Glieder nur kurze Zeit lebensfähig bleiben! Nach spätestens einer Stunde bei stark gebeugtem Glied Abschnürung lockern, jedoch bei starkem Blutverlust alsbald wieder anziehen. Beim Befördern des Verletzten darauf achten, daß Umschnürung sich weder verschiebt noch lockert.

V Wenn keine der genannten Maßnahmen ausreicht, z. B. bei Abtrennung von Gliedmaßen, versuchen, Blut durch Aufdrücken von Tüchern, Zeug, Kleidern o. dgl. zu stillen.

VI Bei Blutungen am Hals, Bauch oder an der Brust die Wunde mit einer mehrfachen Lage Verbandmull bedecken, darauf einen festen Bausch Mull oder Watte einpressen, bis das Blut gestillt ist oder der Arzt kommt. Hierbei die Wunde nicht mit den Fingern berühren und sorgfältig darauf achten, daß das Atmen nicht behindert wird.

VII »Blutstillende Watte!« darf nicht angewendet werden.

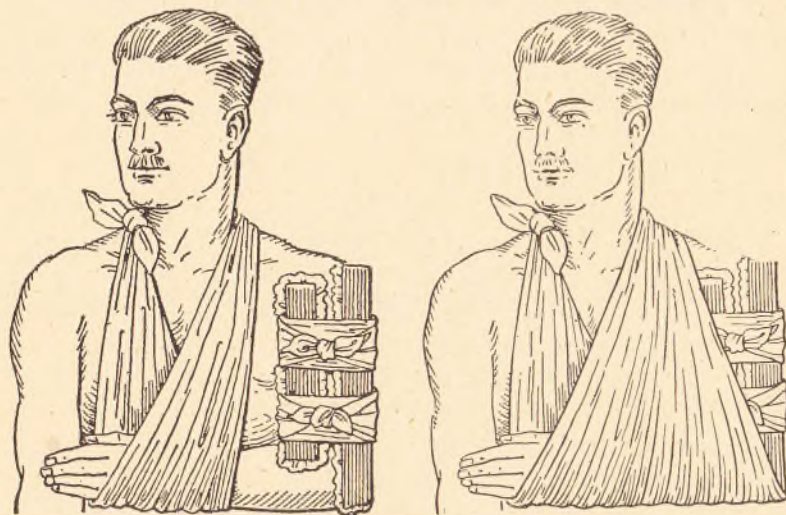


Bild 2a

Oberarmbruchverband

Bild 2b

§ 5

Knochenbruch ohne Wunde (geschlossener Knochenbruch)

I Klagt ein Verletzter über starken Schmerz in einem Glied, erscheint dieses geschwollen, verbogen, verkürzt oder geknickt oder zeigt sich an einer Stelle, an der kein Gelenk ist, eine unnatürliche Beweglichkeit (nicht 15 daraufhin prüfen!), so ist ein Knochenbruch anzunehmen.

In solchem Fall darauf achten, daß der Verletzte sich möglichst ruhig verhält. Jedes Ziehen oder Drücken an den verletzten Stellen unterlassen.

II a) Armbruch

Eng anschließende Armel in der Naht mit der Schere vorsichtig aufschneiden. Das gebrochene Glied durch eine Schiene (am besten Kramersche Gitterschiene) sichern, die mit Binden oder Verbandtüchern so festgebunden wird, daß die beiden der Bruchstelle benachbarten Gelenke mit festgelegt 5 werden, dann den Arm in eine breite, um den Hals gehende Schlinge legen.

Mangels Schienen behelfsmäßig Latten, Bretter, Stiele oder Stücke starker Pappe verwenden. Schienen vor dem Anlegen mit Watte oder Tüchern polstern (Bilder 2 und 3).

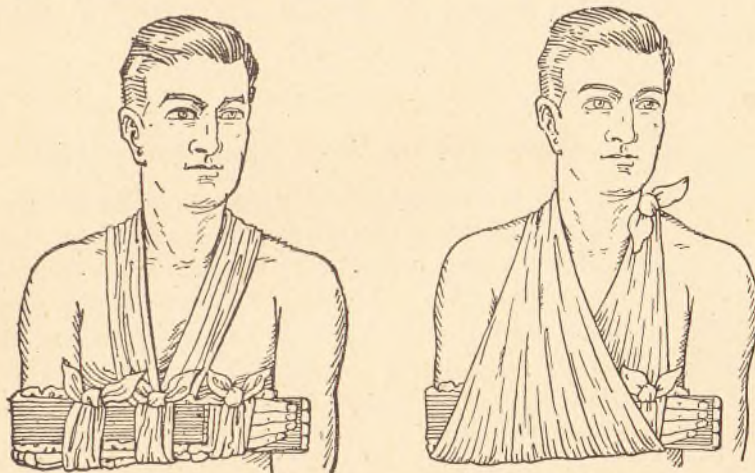


Bild 3a

Vorderarmbruchverband

Bild 3b

b) Beinbruch

Vor allem verhindern, daß der Verletzte zu stehen oder gehen versucht, weil hierdurch aus einer leichten eine lebensgefährliche Verletzung entstehen kann. Kleidung, insbesondere enge Beinkleider, Strumpfbänder, Stiefel, an dem gebrochenen Glied aufschneiden. Als dann versuchen, das gebrochene Bein, wenn es von der Regelhaltung auffallend abweicht, 15 durch ganz sanftes Anziehen an der Ferse zu strecken. Gleichzeitig das Bein über der verletzten Stelle durch Untergriff beider Hände halten. Während des Haltens zwei gut gepolsterte Schienen oder Ersatzmittel (siehe unter a) an der Außen- und der Innenseite des Beins anbringen und mit

Binden oder Verbandtüchern, besonders am Fuß, Knie und am oberen Ende der Schiene, mäßig fest binden (Bild 4). Fortschaffen des Verletzten, wenn irgend möglich, nur auf Krankentrage. Im Notfall hierzu eine ausgehobene Tür, eine mit Unterlagen versehene Leiter, eine straff gespannte Decke u. dgl. verwenden; Nottrage vorher auf ihre Festigkeit prüfen. Vor dem Fortschaffen das gebrochene Bein am unverletzten durch Verbandtücher befestigen.

c) Rückenverletzung

Den Verletzten nur flach auf eine feste Unterlage (z. B. Brett, ausgehobene Tür) lagern.

§ 6

Knochenbruch mit Wunde (offener Knochenbruch)

I Zu den gefährlichsten Verletzungen zählen Knochenbrüche, bei denen an der Bruchstelle eine durch die Haut bringende Wunde vorhanden ist, gleichviel ob ein Knochenende aus der Wunde heraussteht oder nicht. Daher allergrößte Vorsicht erforderlich. Von einer Behandlung der Wunde, wenn irgend möglich, bis zum Eintreffen des Arztes absehen. Reinigen der Wunde unter allen Umständen unterlassen.

II Kann die Ankunft des Arztes nicht abgewartet werden, Kleider mit der Schere vorsichtig aufschneiden, so daß die Wunde offen liegt. Wunde zuerst mit trockenem, feimfreien Schnellverband bedecken (§ 3 III), dann nach § 5 schienen.

III Ist ein Glied abgetrennt, die dadurch entstandene große Wunde mit einer dicken Schicht Verbandmull und Watte bedecken und diese mit Binden und Tüchern befestigen. Wunde bis zum Eintreffen des Arztes wegen der leicht nachträglich eintretenden starken Blutung fortgesetzt beobachten. Tritt die Blutung ein, nach § 4 verfahren.



Bild 4

Oberschenkelbruchverband

Muß der Verletzte vor der Ankunft des Arztes fortgeschafft werden, Stumpf des abgetrennten Glieds, womöglich über dem nächsten Gelenk, umschnüren, auch dann, wenn keine Blutung besteht.

§ 7

Verstauchung, Verrenkung, Quetschung

I Kann ein Verletzter ein Glied (Arm oder Bein) nicht gebrauchen, weil ein Gelenk angeschwollen ist und stark schmerzt, muß eine Verstauchung oder Verrenkung des Glieds angenommen werden; eine Verrenkung besonders dann, wenn das Glied in diesem Gelenk außerdem eine regelwidrige Stellung zeigt.

II Jedes Berühren des verletzten Gelenks bis zur Ankunft des Arztes vermeiden. Keinesfalls an dem verletzten Glied ziehen oder versuchen, es gerade zu richten. Bei Beinverletzungen verhindern, daß der Verletzte zu stehen oder gehen versucht.

III Das verletzte Glied möglichst bequem und sicher lagern. Über die verletzte Stelle einen kalten Umschlag legen.

IV Beim Befördern des Verletzten wie beim Knochenbruch verfahren (§ 6); aber nur, wenn es ohne erhebliches Bewegen in dem verstauchten oder verrenkten Glied geschehen kann.

V Einfache Quetschungen mit kalten Umschlägen behandeln. Ist nach der Art des Unfalls (Einklemmen zwischen Mauern, Gerüsttrümmern, Fall aus großer Höhe) oder nach den Klagen des Verunglückten eine Verletzung (Quetschung) innerer Organe, der Wirbelsäule oder des Beckens zu vermuten, den Verletzten möglichst in der eingenommenen Lage belassen und vor der Ankunft des Arztes nicht fortzuschaffen.

§ 8

Berührung mit Starkstromleitungen

I Bei der starken Ausbreitung der elektrischen Anlagen Gefahremöglichkeit groß, deshalb besondere Vorsicht geboten. Berührung mit Starkstromanlagen jeder Spannung höchst gefährlich.

II Bei Berührung mit Starkstromanlagen sofort Strom unterbrechen lassen durch Ausschalten des Hauptschalters oder Stromkreisschalters an der Verteilungs- oder Sicherungstafel oder durch Herausnehmen der Sicherungsstöpfe oder — bei beweglichen Apparaten — durch Heraus-

ziehen des Steckers. Den Verunglückten, der an der Leitung hängt, auffangen, damit er nicht durch Abstürzen weitere Verletzungen erleidet.

III Kann Strom auf diese Weise nicht unterbrochen werden, bei Spannungen bis 250 Volt (elektrische Anlagen in Wohnungen, Beleuchtungsanlagen und damit zusammenhängende Kraftanlagen), wenn sie nicht durch einen Blitzpfeil als Stellen mit erhöhter Gefahr gekennzeichnet sind, den Verunglückten an den Kleidern fassen und von der Leitung wegreißen. Hierbei auf einem trockenen Holzbrett, trockenen Tüchern, Kleidungsstücken oder mehrfach übereinandergelegten Glasscheiben (u. U. in Nachbarschaft Scheiben zertrümmern) stehen oder Gummischuhe anziehen. Die Hände durch trockene Tücher oder Kleidungsstücke isolieren. Unbekleidete Körperteile des Verletzten nicht anfassen. Nicht gleichzeitig den Verunglückten und Metallteile oder leitenden Fußboden (Fußboden in Kabel- oder anderen Kellern, Ställen, Badezimmern) berühren. Besteigen der Starkstrommasten verboten.

Umfaßt der Verunglückte die unter Spannung stehende Starkstromleitung vollständig, von Erde isoliert aufstellen und mit isolierter Hand Finger für Finger lösen.

IV Notfalls Starkstromleitung mit einem trockenen, nicht metallischen Gegenstand, z. B. einem Stück Holz, einem Stock oder einem über den Leitungsdraht geworfenen Seil, zerreißen, oder sie mit einer Zange mit isolierten Handgriffen durchschneiden oder durch Überwerfen eines geerdeten Drahts einen Erd- oder Kurzschluß herstellen. Hierbei — wie unter II angegeben — isoliert aufstellen und Hände isolieren.

V Bei Anlagen, die durch Blitzpfeil gekennzeichnet sind (Anlagen mit einer Spannung von über 250 Volt oder an Stellen mit erhöhter Gefahr, z. B. in feuchten Räumen), Annähern an die Berührungsstelle und Berühren des Verunglückten und der unter Spannung stehenden Leitungen und Gegenstände, weil lebensgefährlich, verboten. Schleunigst die nächste Betriebsleitung benachrichtigen und Strom ausschalten lassen.

VI Bei Bewußtlosigkeit des Verunglückten, wenn er unzweifelhaft von Starkstrom frei ist, unverzüglich (nicht erst entkleiden!) Wiederbelebungsvorversuche an Ort und Stelle (kein Wegschaffen des Verletzten!) nach § 17 anstellen. Keinen Sauerstoff, keine Beatmungsgeräte ver-

wenden. Sofort mit Beatmung von Hand beginnen; die ersten 2 bis 3 Minuten sind entscheidend für die Rettung des Verunglückten.

§ 9

Verbrennung

Brennende Personen anhalten, zu Boden werfen. Brand durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken, Kleidungsstücken, Tüchern usw. oder Herumwälzen des Brennenden auf dem Boden ersticken. Wenn sofort möglich, reichlich mit Wasser löschen. Festgeklebte Kleider nicht entfernen.

Brandblasen nicht öffnen! Kleinere Brandwunden mit Schnellverband (Verbandpäckchen) oder mit einer kühlenden, schmerzstillenden Brandbinde (Wismut- oder Pastenbrandbinde in gebrauchsfertiger Form) bedecken. Kein Brandpulver, kein Öl, keine Salbe!

Bei größerer Verbrennung überhaupt keinen Verband, vielmehr nur den Verbrannten gegen Wärmeverlust durch Zudecken schützen, aber ohne mit der Decke die verbrannte Stelle zu berühren (Decke über Drahtgestell, Reifenbahn, Stuhl).

§ 10

Verätzung

a) Äußere Verätzung. Bei Verätzung durch Laugen oder Säuren sofort die verätzten Stellen unter reichlicher Wasserverwendung ausgiebig abspülen (zur Verdünnung der ätzenden Substanz). Vorher Kleidung herunter! Nachher Kleider wechseln!

Bei Augenverätzung dem Wasser, wenn das Abspülen nicht unter der Wasserleitung oder Brause erfolgt, geringe Mengen Borsäure, Weinsäure, Zitronensaft oder Hausessig zusetzen, bei Säureverätzung Seife zusetzen. Aber nur, wenn sofort zur Hand. Das Abspülen mit Wasser deshalb nicht aufhalten.

Weitere Versorgung wie bei Verbrennungen (§ 9).

b) Innere Verätzung. Nach Verschlucken von Säuren Seifenwasser trinken, in beiden Fällen hierauf Milch oder schleimige Getränke.

§ 11

Bergiftung durch Gase

Frische Luft schaffen! (Fenster öffnen oder den Verunglückten ins Freie bringen.) Bei brennbaren Gasen kein offenes Licht!

1. Nicht lungenschädigende Gase (Blut-, Nerven-, narkotische Gifte, Kohlenoxyd, Blausäure, Äther, Chloroform usw.).

Den Vergifteten nach Entkleiden des Oberkörpers flach auf den Rücken lagern, Kopf tief. Zu diesem Zweck Rolle (aus Kleidern) unter die 5 Schulterblätter schieben. Keine Flüssigkeit einslößen. Handflächen und Fußsohlen bürsten oder reiben. Wenn der Vergiftete nicht atmet, Wiederbelebung nach § 17, möglichst mit Sauerstoffgerät.

2. Lungenschädigende Reiz- und Ätzgase (Chlor, Phosgen, nitrose Gase, Schwefeldioxyd usw.).

10 Erste Krankheitserrscheinungen oft erst nach Stunden.

Den Vergifteten in frische Luft schaffen, entkleiden, in Decken einhüllen, ruhig betten. Bei Herzschwäche löffelweise Verabreichung von heißem Kaffee oder von Tee mit Zusatz von Weinbrand oder Rum oder von 15 heißer Milch. Gasranke völlig ruhig stellen, niemals gehen lassen, immer liegend befördern. Künstliche Atmung ist verboten. Empfehlenswert Atmungsluft mit Sauerstoff anzureichern (kein Sauerstoffgerät).

§ 12

Erstfrieren

Erstarrte Glieder brechen leicht!

20 Den Erfrorenen oder dem Erstfrieren Nahen in ein kaltes (nie gleich in ein warmes) Zimmer bringen, vorsichtig entkleiden und erfrorenen Körperteil vorsichtig mit Schnee oder kalten nassen Tüchern reiben (Haut nicht aufreiben!), bis die Erstarrung nachläßt und die Haut anfängt sich zu röten. Hierauf den Erfrorenen in ein kaltes Bett legen und ihm bei 25 Schluckfähigkeit heißen schwarzen Kaffee oder Tee geben.

§ 13

Ertrinken

Den Ertrinkenden beim Retten nur von hinten fassen. Mund und Nase von Sand und Schlamm reinigen. Hierauf den Bewußtlosen zu 30 nächst auf den Bauch legen, erst dann umdrehen und lagern. Dann künstliche Atmungsversuche nach § 17.

§ 14

Sitzschlag

Kleidung öffnen. An schattigem Ort lagern. Kopf hochlegen. Wenn 35 der Erkrankte nicht atmet, künstliche Atmungsversuche nach § 17.

§ 15

Blitzschlag

Künstliche Atmung nach § 17. Ist sie von Erfolg, den Verunglückten an einen geschützten Ort schaffen und erhöht lagern. Kann er schlucken, ihm Wasser, Limonade, Tee oder Kaffee zu trinken geben. Verbrennung 5 nach § 9 behandeln. Kleider durch Aufschneiden vorsichtig entfernen. Auf die schmerzende Stelle Umschläge mit kaltem Wasser auflegen.

§ 16

Bewußtlosigkeit und Ohnmacht

I Den Bewußtlosen so lagern, daß Gesicht und Brust frei sind. Hat 10 er bleiche Lippen und bleiche Gesichtsfarbe (Ohnmacht), ihn gerade ausgestreckt ganz flach auf den Rücken legen. Feststellen, ob nicht eine Blutung die Ursache der Ohnmacht ist. Ist dies der Fall, zunächst das Blut stillen (§ 4).

II Zeigt das Gesicht starke Rötung, den Bewußtlosen mit Kopf und 15 Oberkörper erhöht lagern. Dann unverzüglich die Hals, Brust und Bauch beengenden Kleidungsstücke (Halstuch, Hemdtragen, Riemen, Gürtel) lösen. Mund und Nase von Schmutz und Blut reinigen. Die zurückgefallene Zunge mit einem Taschentuch vorziehen. Sodann feststellen, ob der Bewußtlose noch atmet. 20

III Ist noch Atmung vorhanden, versuchen, das Bewußtsein zurückzurufen. Zu diesem Zweck dem Verunglückten Gesicht und Brust mit kaltem Wasser besprühen, ein geöffnetes Fläschchen mit Hoffmannstropfen, Sal- 25 miakgeist oder kölnischem Wasser unter die Nase halten und die Haut in der Herzgrube, an den Armen und Beinen reiben, sofern diese Körperteile nicht verletzt sind. Flüssigkeiten dürfen Bewußtlosen nicht eingefloßt werden. Bei Blutandrang zum Kopf (starke Rötung des Gesichts) kalte Umschläge (Eis) auf den Kopf machen.

IV Ist keine Atmung mehr vorhanden, was sich insbesondere als Folge der Einwirkung von elektrischen Schlägen und der Einatmung giftiger 30 Gase zeigt, sofort die künstliche Atmung einleiten. Einem aus dem Wasser Geretteten zunächst das Wasser aus den Luftwegen entfernen; ihn mit der Magengegend über das Knie des Retters legen und den Kopf zurückbeugen.

§ 17

Künstliche Atmung

I Den Verletzten auf den Rücken legen, ihm ein aus zusammengerollten Kleidungsstücken o. dgl. gebildetes Polster unter die Schultern schieben und den Kopf stark zur Seite drehen. Mund öffnen, künstliches Gebiß entfernen. Zunge vorziehen und am Unterkiefer befestigen.

II Dann kniet der Nothelfer am Kopf des Bewußtlosen nieder, ergreift dessen Arme über den Ellenbogen und führt sie langsam seitwärts über den Kopf bis ungefähr zum Erdboden (Einatmung, Bild 5). Nach

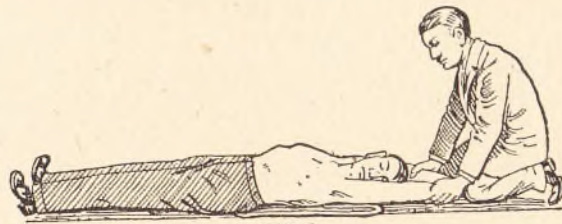


Bild 5
Einatmung

2 Sekunden führt er beide Arme auf den Brustkorb zurück und preßt sie mäßig fest gegen die seitliche Brustwand an (Ausatmung, Bild 6). Diese Bewegungen — Erheben, Senken und Anpressen der Arme — etwa 15 bis 18mal in der Minute, der natürlichen Atmung entsprechend, wiederholen.



Bild 6
Ausatmung

III Herzmassage: Mit dem Daumenballen der rechten Hand etwa 100 kurze Stöße in der Minute gegen die Herzgegend ausführen.

IV Befinden sich an der Schulter oder den Armen Verletzungen, den unteren Teil des Brustkorbs mit flach aufgelegten Händen, etwa 15mal in der Minute, sanft zusammendrücken und wieder loslassen (Bild 7).



Bild 7
Künstliche Atmung

V Wenn die selbsttätige Atmung nicht früher eintritt, die künstliche Atmung bis zum Eintreffen des Arztes fortsetzen. Namentlich bei Unfällen im elektrischen Betrieb werden die Wiederbelebungsversuche nicht immer lange genug durchgeführt. Es ist aber schon gelungen, Menschen durch Wiederbelebungsversuche selbst über 4 Stunden hinaus noch das Leben zu retten.

§ 18

Bluthusten und Blutbrechen

Den Kranken in eine bequeme, halb sitzende Lage mit nach links geneigtem Kopf bringen. Eng anliegende Kleider lösen. Dem Kranken verbieten, zu sprechen oder sich zu bewegen.

§ 19

Nasenbluten

Nasenflügel der blutenden Seite gegen die Nasenseidewand pressen. Ruhig lagern mit etwas erhöhtem Kopf oder in halbsitzender Stellung. Alle beengenden Kleidungsstücke lösen. Eisumschläge oder kalte Umschläge auf Stirn, Nasenwurzel und Nacken. Nase nicht ausspülen, nicht schnauben. Hört das Bluten nicht auf, einen festen Wattepfropf in der Form einer Zigarette drehen und möglichst tief in die blutende Nasenhälfte stopfen, dann von neuem Nasenflügel anpressen.

§ 20

Fremdkörper im Auge

Das obere Augenlid möglichst weit über das untere herabziehen oder sanft über die geschlossenen Augenlider dem inneren Augenwinkel zu streichen. Gelingt die Entfernung nicht, stark nach oben sehen, das untere Augenlid stark nach unten ziehen und den Fremdkörper, falls er jetzt sichtbar wird, mit einem angefeuchteten sauberen Taschentuchzipfel entfernen. Findet er sich nicht, das obere Augenlid über ein Streichhölzchen umstülpen und den jetzt meist sichtbaren Fremdkörper entfernen.

§ 21

Insektenstiche

Entfernen des Stachels (Bienenstachels), Einreiben mit Salmiakgeist, feuchte Verbände. Nicht kratzen!

§ 22

Wundlaufen

Kleine Blasen ungeöffnet mit Heftpflaster bedecken. Größere Blasen mit Jodtinktur betupfen, mit keimfreier Schere seitlich öffnen und mit Schnellverband bedecken. Entzündete Blasen mit trübem eitrigen Inhalt oder geplatzte Blasen vom Arzt behandeln lassen.

§ 23

Befördern eines Verletzten

I Größte Sorgfalt anwenden. Einen Verunglückten mit Verletzungen an den unteren Gliedmaßen und einen Schwerverletzten, nachdem die Wunden verbunden sind und das Blut gestillt ist, waagerecht auf dem Rücken liegend tragen oder fahren.

Krankentragen befinden sich u. a. auf den Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn.

II Den Verletzten vorsichtig auf die Krankentrage legen, mit einer Decke zudecken und mit den seitlichen Gurten befestigen. An der Kopfschulter Vorrichtung Vorhänge zuknöpfen.

III Den Verletzten an einem geschützten Ort unterbringen, z. B. im Rettungszimmer eines Bahnhofs, bis er in seine Wohnung oder in ein Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 24

Heil- und Verbandmittel

I Die vorstehend erwähnten Heil- und Verbandmittel befinden sich im Verbandkasten eines jeden Baudrupps. Die Unterbringung des Verbandkastens bestimmt der Führer des Baudrupps.

II Jede Arbeitergruppe führt außerdem ein Verbandpäckchen mit sich, in dem ein großer und ein kleiner Schnellverband, eine Wismut-Brandbinde und ein Gläschen Hoffmannstropfen enthalten sind.

III Angebrochene Verbandstoffpäckchen überhaupt nicht, gebrauchte Instrumente erst nach gründlicher Reinigung in den Rettungskasten zurücklegen. Sogleich für Ergänzung sorgen.

Anlage 2**Schutz gegen Bleierkrankung****1. Ursachen und Entstehen der Bleierkrankung**

I Jeder, der beruflich mit Blei oder Bleiverbindungen (ausgenommen Bleiglanz) oder bleihaltigen Stoffen zu tun hat, ist der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt. Diese Gefahr ist um so größer, als dieses Gift seine Anwesenheit dem Arbeiter weder durch den Geruch noch durch den Geschmack (ausgenommen Bleizucker) verrät und ihn daher nicht vor der Aufnahme warnt.

II Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Blei, welches an den Händen oder Kleidern oder am Bart haften blieb, in ganz kleinen Mengen beim Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen oder Rauen von Tabak in den Mund gelangt oder während der Arbeit als Staub oder Bleirauch (Bleiorydnebel) eingeatmet wird.

Die Gefahr des Einatmens von Bleistaub, der besonders beim Reinigen von Kabeln und Lötstellen mit der Drahtbürste, und von Bleirauch (Bleiorydnebel), der beim Erhitzen des Bleis durch die heiße Lötflamme entsteht, ist meist noch größer als die Aufnahme von Bleiteilschen durch den Verdauungskanal beim Essen oder Rauchen mit bleibeschmutzten Fingern.

III Im Körper sammelt sich das Blei langsam an und ruft nach längerer oder kürzerer Zeit — je nach der Menge des aufgenommenen Gifts und der Widerstandskraft des Arbeiters — die Vergiftung hervor.

IV Zeigt das Zahnfleisch am Rand zum Zahn einen blaugrauen Saum (Bleisaum), so ist dies ein Anzeichen dafür, daß Blei bereits in bedenklicher Menge dem Körper einverleibt ist und daß eine Erkrankung an Bleivergiftung auszubrechen droht. Das Vorhandensein eines Bleisaums sollte daher den Arbeiter veranlassen, sorgfamer als er es bisher getan hat, darauf zu achten, daß er sich bei der Arbeit kein Blei mehr zuführt; noch hat er es in der Hand, einer Erkrankung zu entgehen. Andernfalls tritt oft sehr bald, zuweilen aber auch erst nach Wochen oder Monaten, die eigentliche Bleivergiftung auf, die meist recht schmerzhaft, langwierig und unter Umständen auch lebensgefährlich ist.

2. Verhütung der Bleierkrankung

I Die Bleivergiftung läßt sich durch Vorsicht und Reinlichkeit sicher vermeiden.

II Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit vor Verunreinigung mit Blei, Bleiverbindungen oder bleihaltigen Stoffen zu bewahren. Die Nägel sind stets kurz geschnitten zu halten. Bei allen Bleiarbeiten ist das Rauchen, Schnupfen und Rauen von Tabak unbedingt zu unterlassen.

III Die Arbeiter dürfen bei Bleiarbeiten erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Bleischußeife und Bürste gründlich gewaschen haben. Einer sorgfältigen Reinigung bedürfen auch das Gesicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind.

IV Zum Schutz gegen das Einatmen von Bleirauch beim Löten dürfen die Arbeiter nicht näher als unbedingt nötig mit Mund und Nase an die Lötflamme kommen und sich nicht in die Richtung des abziehenden Bleirauchs stellen. Das Reinigen von Bleirohrkabeln und Bleilötflächen muß in der Weise geschehen, daß die hierbei aufwirbelnden Bleistaubteilchen von dem Arbeiter weggetrieben werden.

V Die weitverbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodkalium, Schwefelpillen, Glaubersalz und anderer Abführmittel) oder das Milchtrinken genügend vor Bleivergiftung schützen, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen. Der Genuß geistiger Getränke, insbesondere von Branntwein, fördert den Ausbruch einer Bleivergiftung und ist deshalb zu meiden.

VI Bewegung im Freien, Turnen, Baden usw. machen den Körper widerstandsfähiger und sollten daher möglichst gepflegt werden.

VII Erkrankt ein Arbeiter, der mit Blei, Bleiverbindungen oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommt, so soll er sogleich in seinem in seiner Familie Belange die Hilfe eines Arztes in Anspruch nehmen und diesem dabei mitteilen, daß er bei seiner Arbeit mit Blei in Berührung kommt.

3. Auszug aus der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten Vom 27. Mai 1930

§ 12

Regelmäßige ärztliche Untersuchung

In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von dem Gewerbearzt oder dem Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arzte zu übertragen. Die Ermächtigung ist erst dann zu erteilen, wenn sich dieser Arzt zur genauen Beobachtung der vom Reichsarbeitsminister erlassenen Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung und die Überwachung des Gesundheitszustandes verpflichtet hat.

Soweit die Arbeiter ständig an der Betriebsstätte beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß sie mindestens einmal halbjährlich von dem Arzte aufgesucht und auf Krankheitserscheinungen, insbesondere auf Anzeichen von Bleivergiftung, untersucht werden. Für die Untersuchung hat der Arbeitgeber einen geeigneten hellen Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit die Arbeiter außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber sie zu veranlassen, sich mindestens einmal halbjährlich dem Arzte zur Untersuchung vorzustellen. Das gleiche gilt für Arbeiter, die bei der im Satz 1 vorgeschriebenen Untersuchung im Betriebe nicht zugegen waren.

Auf Verlangen des Arztes hat der Arbeitgeber die Arbeiter, die Krankheitserscheinungen infolge Einwirkung des Betriebes aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber als besonders empfindlich erweisen oder die sich der Untersuchung nicht unterwerfen, dauernd von Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen auszuschließen.

§ 13

Ärztliche Untersuchung bei Eintritt in den Betrieb

In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden und ständig in der gleichen Betriebsstätte arbeiten, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß neu eingestellte Arbeiter innerhalb einer Woche nach Eintritt in den Betrieb ärztlich untersucht und vom Arzte über die

Gefahr der Bleierkrankung belehrt werden. Erklärt der Arzt die Beschäftigung eines Arbeiters im Betriebe für gefährlich oder verweigert der Arbeiter die ärztliche Untersuchung, so hat der Arbeitgeber ihn von Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen auszuschließen. Die Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn der Neueingestellte nachweist, daß er innerhalb der letzten drei Monate ärztlich untersucht und nicht als bleikrank oder bleigefährdet erklärt worden ist.

§ 14

Gesundheitsbuch

In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden und ständig an der gleichen Betriebsstätte arbeiten, hat der Arbeitgeber ein Gesundheitsbuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts eines jeden Arbeiters sowie die genaue Angabe seiner Beschäftigung,
- b) Tag und Art jeder Erkrankung eines Arbeiters nebst Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Arztes mit Blei zusammenhängt oder nicht,
- c) Tag der Genesung oder des Todes,
- d) Tag und Ergebnis der in § 12 und 13 vorgeschriebenen Untersuchung,
- e) Namen des Überwachungsarztes.

Die Eintragungen unter b, d und e hat der Arzt zu machen.

Das Gesundheitsbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem Gewerbearzt und dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

4. Richtlinien über die Untersuchung der mit Kabelarbeiten beschäftigten Baudienstkräfte zum Schutze gegen Bleivergiftung

I Halbjährlich sollen die Kräfte untersucht werden, die gemäß Ziffer I des Merkblatts (siehe unter 5) besonders gefährdet sind, d. h. nur solche Personen, die mit Feilen, Sägen, Fräsen, Schleifen, Abbrennen, Ab- schleifen oder Schweißen von bleihaltigen Stoffen zu tun haben, also hauptsächlich die Kabellöter und die mit den genannten Arbeiten beschäftigten Kräfte der TGA. Wesentlich ist, daß Arbeiter, die erstmalig für solche Arbeiten verwendet werden sollen, unbedingt vor Beginn dieser Arbeit untersucht werden, um spätere Änderungen leichter feststellen zu können und eine Frühdiagnose zu ermöglichen. Dieses Vorgehen bietet

außerdem noch den Vorteil, daß die aus körperlichen oder anderen Gründen ungeeigneten Kräfte von solchen Arbeiten von vornherein ferngehalten werden können.

Für Kräfte, die nur gelegentlich mit Bleiarbeiten befaßt werden, z. B. bei den Sprechstellentrupps, genügt eine Untersuchung in zweijährigem Wechsel. Die Untersuchung der hiernach in Betracht kommenden Arb-
 wäre auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

II Eine Untersuchung früher im Kabelbau tätig gewesener, dann anders beschäftigter Arbeiter ist im allgemeinen nicht notwendig, es sei denn, daß ein Arbeiter während seiner Tätigkeit im Kabelbau bereits an Bleivergiftung erkrankt war. Ob in diesem Falle die Untersuchung nur einmal vorgenommen zu werden braucht — was wohl die Regel sein wird —, oder ob sie wiederholt werden muß und wie oft, ist der Entscheidung des behandelnden Arztes von Fall zu Fall zu überlassen.

[12] III Erforderlich ist in jedem Falle eine Blutuntersuchung auf Lüpfelzellen nach dem Blutaussstrichverfahren in Verbindung mit einer Blutfarbstoffbestimmung (s. Ziffer III des Merkblattes). Urinuntersuchung und Blutdruckbestimmung sind im allgemeinen entbehrlich; sie müssen in Einzelfällen dem Ermessen des Arztes vorbehalten bleiben, wenn auf Grund der übrigen Untersuchung Verdacht auf Bleivergiftung entstanden ist.

V Über die Untersuchung ist für jeden hierfür in Betracht kommenden Arbeiter ein Kartenblatt nach dem Muster auf S. 62/63 anzulegen.

5. Merkblatt über Bleivergiftung

(Auszug)

Merkblatt I des Reichsarbeitsministeriums und der Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Gewerbeärzte. Reichs-Gesundheitsblatt 1927 Nr. 23

I Umgang mit metallischem Blei an sich bringt keine Gefahr, doch Feilen, Sägen, Fräsen oder Schleifen, Gefährdung bei der Herstellung von Bleiverbindungen (Bleifarben) sowie Ansetzen von größeren Mengen von Bleifarben (Bleimennige, Bleisulfat, Chromgelb, Chromrot, Chromgrün, in Kitten und Spachteln auch Bleiglätte). Das Verstreichen bleihaltiger Farben ist harmlos, bedenklich aber das Auftragen im Spritzverfahren. Es ist die Bleigefährdung zu beachten, wenn alte bleihaltige

Schichten abgebrannt oder mit Stahlbürste oder Sandstrahl entfernt und neue bleihaltige Anstriche mit Sandpapier oder sonst trocken geschliffen werden. Besonders gefährlich sind Bleirauche bei der Heißbearbeitung (Verhüten von Bleierzgen, Überhitzen beim Schmelzen, Löten oder Verbleien; Rieten mennigegestrichener Eisenkonstruktionen, Schneidbrennen oder Schweißen bleifarbenbedeckter oder verbleiter Metallteile).

II Aufnahme von Blei durch die Haut kommt für die organischen Bleiverbindungen in Frage, z. B. Bleitetraäthyl als Zusatz von Motortreibstoffen. Die Aufnahme von Blei über den Magendarmkanal ist im gewerblichen Leben von geringerer Bedeutung als die Einatmung schädlicher Bleimengen.

III Als Anzeichen der Bleiaufnahme haben zu gelten.

Das Bleikolorit, eine eigentümliche fahlblasse, etwas graue Gesichtsfarbe mit mäßiger Durchblutung der sichtbaren Schleimhäute.

Bleisaum im Zahnfleisch, seltener auch flächenhafte Niederschläge im Zahnfleisch, an der Schleimhaut der Lippen, Wangen und der Zunge, in den Zungenpapillen und an anderen Stellen der Mundhöhle.

Lüpfelzellen, wichtiges Kennzeichen für Bleivergiftung. Der Blutfarbstoffgehalt ist gewöhnlich herabgesetzt.

Porphyrin, (Koproporphyrin) wird bei Bleivergiftung im Urin vermehrt ausgeschieden.

Als charakteristische Beschwerden der Bleivergiftung haben Koliken mit hartnäckiger Stuhlverstopfung zu gelten; oftmals Schmerzen in den Gelenken (Arthralgien).

Die Bleilähmung ist gekennzeichnet durch Befallen sein peripherer motorischer Nerven; meist ist der Radialis betroffen, aber auch andere Nervengebiete werden je nach der Beanspruchung befallen. Akutes Bleigehirnleiden (Encephalopathie) kann im Verlauf schwerer Bleivergiftungen auftreten infolge Spasmen der Gehirngefäße und hierdurch bedingter Hirnanämie und ödem.

Als ausgesprochener Spätschaden der Blei-
 einwirkung kommt die Bleischrumpfniere in Betracht. Weiter kann es zum chronischen Bleigehirnleiden kommen. Es äußert sich vornehmlich in psychischen Störungen, bis zur völligen Verblöding.

Name	Vorname	geb.
இய்யா		
.....ய்	அப்து	பெருங்

Züchterverzeichnis — Züchterverzeichnis

[illegible][illegible]

Sachverzeichnis

Seite	Seite
Abblenden der Lampen	10
Abbrechen von Drähten	35
Abbrechen von Linien	30
Abbrühmasse	13
Abgetrenntes Glied	46
Abgleiten von der Stange	32
Abladen von Kabeltrommeln	39
Abladen von Telegraphenstangen	27
Abfägen einer angefaulten Stange	32
Absperrvorrichtung	9, 39
Absteifen d. Wände i. Böchern u. Gräben	28
Abweichungen von den UV	7
Abwerfen von Stangen	27
Abzweigen der Drahtenden	36
Arbeiten an Schalttafeln und Sammelbatterien	20
Arbeiten auf Bahngelände	21
Arbeiten an Bleitafeln	40
Arbeiten auf Dächern	33
Arbeiten an Dachgestängen	35
Arbeiten in Kabelschächten	39
Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen	16
Arbeiten an Telegraphenstangen	32
Arbeiten in Tunneln	22
Arbeitsunterbrechung bei Gefahr	7
Armbruch	45
Atemfilter	7
Atmung, künstliche	52
Atmungsorgane, Gefährdung	7
Atmung, Stillstand	51
Aufgedeckte Flächen	8
Aufladen von Telegraphenstangen	27
Aufrichtgabel	29
Aufsichten von Telegraphenstangen	27
Aufstellen von Telegraphenstangen	29
Auftauen der Schachtabdeckungen	38
Aufwinden v. Baugeschäft auf die Dächer	35
Augen, Gefährdung	7
Augenverletzung	42
Ausästen von Bäumen	33
Ausatmung	52
Auslösen des Lötlötens	15
Ausschalten des Starkstroms 17, 18, 47, 48	42
Auswaschen der Wunden	37
Auswechseln von Doppelglöden	37
Auswechseln von Isolatoren	32
Auswechseln von Drähten	35
Auswechseln von Telegraphenstangen	29
Auswerfen der Gräben	37
Bahngelände, Arbeiten auf	21
Bahnmeisterwagen zum Befördern	21
von Baugeschäft	9, 21, 23
Baugeräte	37
Baugruben absteifen	8
Baugruben kenntlich machen	9
Baumstämme	9, 21
Baugeschäft	47
Bedenverletzung	41
Bedingungen für den Nothelfer	40
Befestigen von Kabeln und Drähten	34
Befestigen der Sicherheitsleine auf Dächern	43, 46, 47, 54
Befördern eines Verletzten	26
Befördern von Telegraphenstangen	41
Behandlung einer Wunde	9
Beile befördern	45
Beinbruch	9
Beleuchtung überdeckter Gruben	9, 11
Benzin	11
Benzinlampen	12
Benzol	47
Berührung mit Starkstromleitungen	34
Besteigen von Dächern	32
Besteigen von Stangen	21
Betreten der Bahngleise	38
Betreten der Kabelschächte	51
Bewußlosigkeit	3
Bezirksbauführer	43
Binde (Trifolischlauchbinde, Idealbinde)	8, 40
Bleiarbeiten	51
Bleiche Lippen, bleiche Gesichtsfarbe	56
Bleierkrankung	56
Entstehen	60
Merksblatt über Bleivergiftung (Auszug)	56
Schutz gegen	58
Ärztliche Untersuchung	62
Untersuchungsbefund	56
Ursachen	57
Verhütung	57

Seite	Seite
Blickschlag	51
Blutandrang zum Kopf	51
Blutbrechen	53
Blut, geronnenes	42
Bluthusten	53
Blut stillen	42
Blutstillende Watte	44
Bodenräume	11
Brandblase	49
Brandbinde	49
Brennstoffe	13
Bruchficher geführte Starkstromleitungen	19
Dacharbeiten	33
Dachdeckerleitern	34
Dachflächen sichern	9
Dachgesimse	34
Dachgestängearbeiten	35
Dachrinnen von Ziegel- und Schieferdecken frei machen	35
Dächer besteigen	34
Dauer der künstlichen Atmung	52
Deckung bei Sprengschüssen	29
Dienstoffahrer	24
Doppelgestänge zwischen Bahngleisen	22
Doppelglöden auswechseln	37
Drähte befestigen	40
Drahtabfälle	9
Drahtwinde	36
Drehschemel auf Eisenbahnwagen für Stangenbeförderung	27
Dübel eintreiben	40
Dunkelheit	9
Einatmung	52
Einfacher Knochenbruch	44
Einfüllkännchen	12
Einfließen	47
Einseitige Beanspruchung einzelner Gestänge durch Zug	36
Eisenbahngleise betreten	21
Elektrische Lötglöden	13
Erfrischen	50
Erkrankungen der Arbeiter	8
Ersatzschienen bei Knochenbrüchen	45
Erste Hilfe bei Unfällen	41—55
Ertrinken	50
Explosive Stoffe	9
Fässer	11
Fahrdraht elektrischer Bahnen	16
Fahrräder auf dem Bahnkörper	21
Fahrradstuhl an freistehenden Giebelwänden	35
Fahrzeuge	9
Fangleine	34
Fenster schließen	9
Fensterrahmen der Lichtschächte	34
Fernmeldeanlagen	3
Fernsprechanlagen	3
Festhalten an Querträgern usw.	32
Festigkeit zu besteigender Stangen	30
Festlegen des Stangenfußendes	30
Fenergefährliche Stoffe	9
Feuerlöcheinrichtungen	13
Feuerungsgang	9
Feuerverhütung	9
Feuerzeuge auf Böden	11
Filzschuhe	34
Flaschenzug	36
Fluglöcher von Insekten	31
Fortkommen Verletzter	46, 47
Freigelegte Dachflächen	9
Fremdkörper im Auge	42
Fremdkörper in Wunden	42
Frost	16
Führer des Bautrupps	3
Füllen tieferer Löcher und Gräben	28
Funkanlagen	3
Fußwege durch Radfahrer benutzen	24
Gabelstücken	29
Gasgebläse	12
Gasgeruch bei Erdarbeiten	37
Gasgeruch in Kabelschächten	38
Gasgeruch in geschlossenen Räumen	11
Gefahr eines Unfalls	7
Gefuppelte Stangen zwischen Bahngleisen	22
Geistige Getränke	7, 57
Gelenk, angeschwollenes	47
Geräte, angeschwollenes	9, 21, 23
Gerätewagen auf Bahngelände aufstellen	21
Geronnenes Blut	42
Gesichtsfarbe	51
Gewitter	15
Giebelarbeiten	33
Giftige Gase	49

	Seite		Seite
Glied, abgetrenntes	46	Ladungen, überstehende	9
Glieder, verbogen, verkürzt, geknickt	44	Lagerung von Baugeschütz und Geräten auf Bahngelände	21
Glühbirnen	10	Lagerung von Baugeschütz bei Kanalbauarbeiten	37
Gräben, größere und tiefere	28, 37	Lampen abblenden	10
Gummischuhe	48	Laufbretter auf Dächern	34
Halbmasken	7	Laufbretter beim Verladen und Stapeln von Stangen	27
Halteseil	30	Leicht brennbare Stoffe	9
Handschuhleder	7	Leiter mit Fanghaken	18
Hauschornsteine	34	Leitern befördern	26
Heftpflaster	42	Leitern benutzen	24, 29, 30, 31
Heilmittel	55	Leitern auf Dächern	34
Heraufziehen von Baugeschütz auf die Dächer	35	Leitungen herstellen, auswechseln, abbrechen	36
Herstellen von Leitungen	36	Lichter Raum für Eisenbahnbetrieb	21, 22
Herstellen von Stangenlöchern	28	Lichtschächte	34
Hinabwerfen entbehrlicher Gegenstände von den Stangen	33	Linien abbrechen	30
Hinabwerfen v. Ziegelresten v. Dächern	34	Lodern feststehender Schachtabdeckungen	38
Hineinleuchten in Häuser usw.	11	Löcher für Stangen	28
Hitzschlag	50	Lösen der Bindedrähte	31
Hoffmannstropfen	51, 55	Lösen versangener Drähte und Leinen	36
Holzfohlen	15	Lötarbeiten	12
Idealbinde	43	Lötgebläse	12
Innere Organe, Verletzung	47	Lötgeräte	12, 14
Insektenstiche	54	Lötfolien	13
Isolatoren auswechseln	32	Lötlampen	12
Kabelarbeiten	38	Lötösen	13, 14
Kabel befestigen	40	Lötpfannen	14
Kabelformstücke aneinandersetzen	37	Lüften der Kabelschächte	38
Kabelschächte	8, 38	Mängel an Werkzeugen, Geräten, Schutzvorrichtungen	23
Kabelschachtabdeckungen	38	Mehrere Arbeiter an einer Arbeitsstelle	7
Kabeltrommeln abladen	39	Nägel in die Wand eintreiben	40
Kabelwinde	40	Nasenbluten	53
Kalter Umschlag	47, 51	Niederlegen von Baugeschütz	9
Kanalbauarbeiten	37	Notanker	30
Karabinerhaken	35	Notbefeuer, Bedingungen	41
Karbidlampen	11	Notstrebe	30
Kauen von Tabak	57	Nottrage zum Fortschaffen Verletzter	46
Kellerräume	11	Nägel in die Wand eintreiben	40
Kernsäule der Stangen	31	Nasenbluten	53
Klettererschuh	32	Niederlegen von Baugeschütz	9
Knochenbruch	44, 46	Notanker	30
Kohlendunstvergiftung	14	Notbefeuer, Bedingungen	41
Kranfentrage	46, 54	Notstrebe	30
Kreuzung von Fernmeldeleitungen mit Starkstromleitungen	19	Nottrage zum Fortschaffen Verletzter	46
Künstliche Atmung	52	Oberlichtfenster im Dach	34
Kabelstöcke zum Sprengen	29	Offene Kabelschächte	8
		Offener Knochenbruch	46

	Seite		Seite
Offenes Licht auf Böden usw.	11	Sprengarbeiten	28
Offene Stangenlöcher	28	Sprengstoffe aufbewahren	29
Offene Wunden an den Händen	8	Standicherheit einer Stange prüfen	30
Ohnmacht	51	Stangen, Arbeiten	32
		Stangen befördern	26
Petroleum aufbewahren	9	Stangengabeln	27
Petroleumlampen	11	Stangenlöcher herstellen	28
Platz des Arbeiters am Gestänge	36	Starkstromanlagen in Gebäuden	40
Preßdraht	19	Starkstromleitungen, Arbeiten in der Nähe von	16
Rugwolle aufbewahren	10	Starkstromleitungen, Berührung	18
		Starkstromleitungen berühren	47
Quetschung	47	Starkstrommasse	17
		Steigeisen s. Klettererschuh	34
Rauchen	9, 56	Steile Dächer	22
Rötung des Gesichtes Bewußtloser	51	Stellwerke der Eisenbahn	42
Rutschbahn zum Stangenverladen	27	Stillen einer starken Blutung	52
		Stillstehen der Atmung	34
Sägen befördern	9	Stoffschuhe	20
Scheunen	11	Stützpunkte der Starkstromanlagen	42
Schieferdächer	34		
Schieferreste in Dachrinnen	35	Tanzstellen	11
Schienen bei Knochenbrüchen	45	Telegraphenanlagen	3
Schlußzeichen an Fahrzeugen	9	Telegraphenstangen, Arbeiten an	32
Schmerzhaftes Gelenk	47	Telegraphenstangen aufstellen, auswechseln, umlegen	29
Schnellverband	42	Telegraphenstangen befördern	26
Schnupfen	56	Telegraphenstangen besteigen	32
Schubleitern	26	Telegraphenstangen auf Bahngelände lagern	21
Schutzbleiern	7	Telegraphenstangen, Standfestigkeit prüfen	30
Schutzbrillen	18	Ziegel	14
Schutzdraht	27	Tragen von Leitern	26
Schutzkleidung	18	Tragen von Telegraphenstangen	26
Schutzleiste	7	Trifolschlauchbinde	43
Schutzmittel	18	Trittbrett am Dachgestänge	35
Schutznetz	23	Tunnelarbeiten	22
Schutzvorrichtungen	23	Tunnel durchschreiten	22
Sendedrähte der Funkenstellen	20		
Seifeisen	37	überstehende Ladungen	9
Sicherheitsgürtel	23, 32, 33, 34	Umgang mit Feuer und Licht	10
Sicherheitsleine	23, 32, 33, 34	Umlegen von Telegraphenstangen	29
Sicherungen	10	Umschlag, kalter	47, 51
Sicherung gegen Umbruch v. Stangen	30	Undichte Gasleitungen	11
Sicherung des Verkehrs	8	Unfälle der Arbeiter	8
Signale beim Leitungsziehen	33	Unfallgefahr	7
Signale auf Bahngelände	22, 33		
Speicher	11		
Spiritus aufbewahren	9		
Spirituslampen	11		
Spitzböde zwischen Bahngleisen	22		

	Seite		Seite
Verbandkasten	55	Werkzeuge	23
Verbandmittel	55	Werkzeugtasche	32
Verbandpäckchen	55	Wiederbelebungsversuche	48, 53
Verbandwatte	42	Winkelpunkte, Slangen	31
Verbindungsstellen der Leitungen ..	36	Winkelpunkte, Verbindungsstellen fertigen	36
Verbrennung	49	Wirbelsäule, Verletzungen	47
Vergiftung	8	Wismut-Brandbinde	55
Vergiftung durch Blei .. 8, 40, 56,	57	Wunde auswaschen	42
Vergiftung durch Gase	49	Wunde behandeln	41
Vergußmasse	13	Wunden, offene an den Händen ..	8
Verhalten der Arbeiter bei Unfällen usw.	8	Wundläusen	54
Verhütung der Bleierkrankung	57	Wurmsraß in Slangen	31
Verkehrssicherung	8	Zange mit isolierenden Handgriffen	18
Verladen von Telegraphenstangen ..	27	Zapfstellen	12
Verrenkung	47	Ziegelreste in Dachrinnen	35
Verstauchung	47	Ziehen von Drähten oberhalb Stark- stromleitungen	18
Verstöße gegen die UV	7	Ziehen von Drähten über die Straße	36
Verwundung	8	Ziehen von Drähten über ein Bahn- gleis	36
Vorgesetzte des Arbeiters	3	Zinkdächer	34
Vorsteher des Telegraphenbauamts	3	Zugleine	18
		Zugleinennetz	18
Wagen, Sicherung gegen Selbst- bewegung	27	Zugtau	30
Warnungszeichen	8, 17, 29,	Zündhölzer, glimmende	10
Wasseranlagen in Gebäuden	40	Zurückgefallene Zunge	51
Weichenstellverbuden	22	Zusammengesetzte Leitern	26
Weichlötlungen	13		

